

Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

Landeskirchenamt  
Lukasstraße 6 · 01069 Dresden

Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
St. Thomas Leipzig  
Thomaskirchhof 18  
04109 Leipzig

Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
St. Nikolai Leipzig  
Nikolaikirchhof 3  
04109 Leipzig

Landeskirchenamt

01069 Dresden  
Lukasstraße 6

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
53 Leipzig 6/548  
Auskunft erteilt:  
Herr OLKR Schurig  
Telefon: 0351 4692-120  
Telefax: 0351 4692-109  
Klaus.Schurig@evlks.de

Datum: 19. Juli 2021

- mit Postzustellungsurkunde -

## Region IX Struktur- und Stellenplanung Kirchenbezirk Leipzig

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das Anhörungsschreiben vom 8. Juni 2020 und die darauf folgenden Stellungnahme der Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig ergeht nach § 1 Absatz 7 des Kirchgemeindestrukturgesetzes folgender

### Bescheid:

1. Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wird zwischen den Ev.-Luth. Kirchgemeinden St. Thomas Leipzig und St. Nikolai Leipzig ein Schwesterkirchverhältnis unter Zugrundelegung der beige-fügten Anlage begründet.
2. Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides und Grundlage für das Schwesterkirchverhältnis. Sie kann unter Beachtung von Nummer 1 dieses Bescheides und der Bestimmungen des Kirchgemeindestrukturgesetzes mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes Leipzig geändert werden.
3. Die Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchgemeinden St. Thomas Leipzig und St. Nikolai Leipzig bestimmen im Hinblick auf das Schwesterkirchverhältnis in Abweichung von § 8 Absatz 2 KBezG bis zum 31. August 2021 in gemeinsamer Sitzung für die Amtszeit der sechsten Kirchenbezirkssynode fünf Mitglieder der Kirchenbezirkssynode (ein Pfarrer/Pfarrerin und vier zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder) für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021, die ab 1. Januar 2022 ihr Mandat für das Schwesterkirchverhältnis fortsetzen.

### Begründung:

I.

Auf der Grundlage des nach § 36 Absatz 6 Nummer 18 der Kirchenverfassung am 17.10.2016 von der Kirchenleitung gefassten Grundsatzbeschlusses zur Struktur- und Stellenplanung „Kirche mit Hoffnung in Sachsen“ wurden die Kirchenbezirke der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 28.02.2017 und 07.04.2017 aufgefordert, bis zum 31.12.2018 ihre Vorschläge im Rahmen



der Entwicklung der Struktur- und Stellenplanung bezogen auf den jeweiligen Kirchenbezirk zu unterbreiten (§ 1 Absatz 4 i.V.m. § 9 Absatz 2 Buchst. f Kirchenbezirksgesetz). Die Planungen und Vorschläge der Kirchenbezirke, die die Perspektive des Kirchenbezirks in den Prozess der Struktur- und Stellenplanung eintragen sollen, sind Grundlage für die nach § 1 Absatz 1 des Kirchengemeindestrukturgesetzes im Rahmen der landeskirchlichen Grundsätze bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks.

Hierauf hat der Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig nach Gesprächen und Sondierungen am 18.12.2018 seine Vorschläge zur Struktur- und Stellenplanung eingereicht, die unter anderem die Bildung einer Region IX des Kirchenbezirks vorsahen. Der Vorschlag vom 18.12.2018 verteilt Stellen und lässt die konkreten rechtlichen Strukturen, die Grundlage für die Struktur- und Stellenplanung sind, offen. Im Schreiben des Kirchenbezirks Leipzig vom 18.12.2018 heißt es:

*„Die Zuordnung der einzelnen Pfarrstellen der Region zu Personen ist unter den Pfarrerinnen und Pfarrern der Region zu klären und ein Vorschlag dafür bis März 2019 durch den Regionalbeauftragten schriftlich mitzuteilen. Bis auf die Region IX wird die Pfarramtsleitung in den Regionen mit der 1. Pfarrstelle verbunden sein.“*

Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilte der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirks Leipzig mit, dass ein Vorschlag zur Sitzung am 23.01.2019 eingebracht wurde, in der Region IX die Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zu befürworten, allerdings sei dieser Vorschlag abgelehnt worden. Außerdem habe die Kirchenbezirkssynode am 14.12. 2018 bereits den Antrag der Region IX zur Aufteilung der Kirchengemeinde St. Thomas und St. Nikolai in zwei selbständige Unterregionen abgelehnt. Dem Landeskirchenamt wurde empfohlen, mit Blick auf die 2017 von der Kirchenleitung beschlossene Konzeption „Kirche in der Großstadt“ von einer Strukturverbindung abzusehen.

Der Kirchenbezirk Leipzig unterbreitete in der Folge keinen weiteren Strukturvorschlag. Das Landeskirchenamt bestätigte die Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks mit Schreiben vom 28.03.2019. Dabei wurde die Region IX akzeptiert und strukturell die Bildung einer Struktureinheit – ohne Festlegung auf die Rechtsform – bestätigt. In die Entscheidung floss auch die am 27.02.2017 beschlossene Konzeption zur „Kirche in der Großstadt“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 2019 bis 2025 ein, in der es u.a. heißt:

*„In Leipzig:*

*Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Thomas und St. Nikolai können in ihren heutigen Raumgrenzen bestehen bleiben.*

*Es bleibt den konzeptionellen Entscheidungen der Gremien des Kirchenbezirkes vorbehalten, welche personelle Ausstattung im Rahmen der Planungsgrundlagen und Vorgaben für die Struktur- und Stellenplanung ab 2019 den City-Kirchen im Innenstadtbereich für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugemessen wird und welche besonderen inhaltlichen Schwerpunkte ermöglicht werden sollen.“*

In der Folge der am 28.03.2019 bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks suchten beide Kirchengemeinden intensiv nach Argumenten, die gegen eine konkrete strukturelle Verbindung sprachen. Die Gespräche und Verhandlungen der Kirchengemeinden über eine Strukturverbindung nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz in der Region IX des Kirchenbezirks Leipzig führten im Ergebnis nicht zum Abschluss eines Vertrages nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz.

Am 10.05.2021 fand ein Gespräch vor dem Hintergrund eines Schreibens des Landeskirchenamtes vom 23.12.2020 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Thomas Leipzig statt, zu dem das Landeskirchenamt in Erwartung einer Darstellung der Möglichkeiten einer Innenstadtverbindung einlud. Im Gespräch erläuterten beide Kirchengemeinden, warum kein Schwesterkirchverhältnis – aber auch keine andere Verbindung nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz – möglich sei.

Mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 08.06.2021 sprach sich das Landeskirchenamt für eine Kirchengemeindevereinigung der Kirchengemeinden aus und forderte die Kirchengemeinden zu einer Stellungnahme sowohl zu Verordnung eines Schwesterkirchverhältnisses als auch zur Kirchengemeindevereinigung, der Kirchspielbildung oder der Bildung eines Kirchengemeindebundes auf.

Hierauf reagierte die Kirchengemeinde St. Thomas Leipzig mit Schreiben vom 09.07.2021. Vorgetragen wird die Irritation, wonach man am 10.05.2021 in der Erwartung auseinandergegangen sei, weitere Gespräche zu führen. Hierfür sei vom Landeskirchenamt zugesagt worden, Beispiele gelungener Schwesterkirchverhältnisse an die Hand zu geben, die mit der Situation beider Kirchengemeinden vergleichbar seien. Bisher habe

man solche Modellbeispiele jedoch nicht erhalten. Zwischengemeindliche Gespräche der beiden Kirchgemeinden seien aufgrund zeitaufwändiger Besetzungsverfahren und anderer Herausforderungen vorerst unterbrochen worden, diese seien erst ab September fortzusetzen. Die Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig gab zum Schreiben vom 08.06.2021 keine Stellungnahme ab.

Zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig gehören 4.773 und zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig 2.651 Gemeindeglieder (Stand jeweils 31.12.2020).

## II.

Nach § 1 Absatz 1 KGStrukG sind Kirchgemeinden verpflichtet, auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt im Rahmen der landeskirchlichen Grundsätze bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks, ihre Strukturen nach Maßgabe des Kirchgemeindestrukturgesetzes so zu verändern, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt. Mit dieser Grundnorm wird die Einbindung der Kirchgemeinden in den gesamtkirchlichen Kontext ausgesprochen. Das Kirchgemeindestrukturgesetz verpflichtet die Kirchgemeinden, auf die gesamtkirchliche Stellenplanung Rücksicht zu nehmen und im Rahmen der Struktur- und Stellenplanung ihre Kirchgemeindestrukturen anzupassen. Dabei sind die jeweils höherrangigen Normen der Kirchenverfassung aus § 10 Absatz 2 (Selbstverwaltung im Rahmen der kirchlichen Ordnung) und § 10 Absatz 3 (Solidargemeinschaft der Kirchgemeinden) zu beachten.

Zu Nummer 1 des Bescheides:

Strukturelle Verbindungen sind neben dem Schwesterkirchverhältnis, das Kirchspiel, die Kirchgemeindevereinigung und der Kirchgemeindegemeinschaft. Das Kirchgemeindestrukturgesetz orientiert auf die Kirchgemeindevereinigung, das Kirchspiel oder den Kirchgemeindegemeinschaft, sofern keine Bildung von Schwesterkirchverhältnissen erfolgt oder die Möglichkeit hierzu nicht besteht, § 1 Absatz 3 und 4 KGStrukG.

Das Landeskirchenamt kann nach § 1 Absatz 7 KGStrukG die Kirchgemeindevereinigung verordnen, wenn die betroffenen Kirchgemeinden trotz Aufforderung ihrer Pflicht zur Strukturveränderung nicht nachkommen. Dabei hat das Landeskirchenamt die jeweilige Ausgangslage zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen war im Rahmen der Anordnung, dass die Umsetzung der Struktur- und Stellenplanung zum 01.01.2020 erfolgt sein sollte und beide Kirchgemeinden – trotz Überschreitens dieses Zeitpunktes um nunmehr eineinhalb Jahre – keine der Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Kirchgemeindestrukturgesetzes ernsthaft in Erwägung ziehen.

Für die Anordnung des Schwesterkirchverhältnisses sprach auch, dass der Kirchenbezirksvorstand zumindest versucht hat, in der Sitzung am 23.01.2019 als Strukturvorschlag das Schwesterkirchverhältnis einzubringen. Damit wurde der Kirchenbezirk zumindest versuchsweise der Konzeption „Kirche in der Großstadt“ aus dem Jahre 2017 gerecht. Nach dieser sollten konzeptionelle Entscheidungen der Gremien des Kirchenbezirkes getroffen werden, welche personelle Ausstattung im Rahmen der Planungsgrundlagen und Vorgaben für die Struktur- und Stellenplanung ab 2019 den City-Kirchen im Innenstadtbereich für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugemessen und welche besonderen inhaltlichen Schwerpunkte ermöglicht werden sollen. Dass der Kirchenbezirk am Ende hierzu nicht in der Lage war, mag viele Ursachen haben. Jedenfalls hatte das Landeskirchenamt keinen Anlass, angesichts dieser Ausgangslage eine Kirchgemeindevereinigung, einen Kirchgemeindegemeinschaft oder ein Kirchspiel anzuordnen, da bei einem positiven Beschluss am 23.01.2019 das Landeskirchenamt mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Vorschlag Schwesterkirchverhältnis gefolgt wäre.

Auch wenn das Kirchspiel, der Kirchgemeindegemeinschaft und die Kirchgemeindevereinigung nicht in die „heutigen Raumgrenzen“ – gemeint sind die Raumgrenzen im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Konzeption von „Kirche in der Großstadt“ am 27.02.2017 in der Kirchenleitung – verletzt hätte, ist das Schwesterkirchverhältnis unter Berücksichtigung der Diskussionen im Kirchenbezirk die im hier vorliegenden Fall geeignete Rechtsform der Zusammenarbeit beider Kirchgemeinden im Rahmen des Kirchgemeindestrukturgesetzes.

Das Schwesterkirchverhältnis wäre – wie alle Änderungen nach dem Kirchgemeindestrukturgesetz – angesichts der eingetretenen Verzögerung in der Umsetzung der Struktur- und Stellenplanung 2019 (geplant war ursprünglich der 01.01.2020) – im Grunde zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu verordnen. Angesichts des notwendigen technischen wie rechtlichen Vollzugs (Neuordnung der Anstellungsverhältnisse, Nachvollzug bei ZGAST, ZPV und Kassenstelle) ist die Verordnung zum Jahreswechsel zweckmäßig. Eine Rückwirkung zum 01.01.2021 scheidet als Möglichkeit aus.

Zu Nummer 2 des Bescheides:

Die Anlage kann mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes Leipzig von beiden Kirchgemeinden geändert werden, ohne dass es hierzu eines Änderungsbescheides des Landeskirchenamtes bedarf. Änderungen, die Wirksamkeit für den 01.01.2022 entfalten sollen, sollten bis 15.10.2021 dem Regionalkirchenamt vorliegen.

Zu Nummer 3 des Bescheides:

Mit dem Zeitpunkt der Verordnung des Schwesterkirchverhältnisses – der lediglich aus Gründen der Haushalt- und Stellenplanung und dem weiteren damit verbundenen Verwaltungsaufwand (Neuordnung der Anstellungsverhältnisse, Nachvollzug bei ZGAST, ZPV und der Kassenstelle) nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt unterjährig verordnet wurde – waren die Wahlen zu den Kirchenbezirkssynoden mit in die Entscheidung einzubeziehen.

In Anwendung von § 20 Absatz 2 Kirchenbezirksgesetz wird in Abweichung von § 8 Absatz 2 Kirchenbezirksgesetz für die konstituierende Tagung der sechsten Kirchenbezirkssynoden verordnet, dass beide Kirchgemeinden – wie sonst bei Schwesterkirchverbindungen üblich – eine gemeinsame Sitzung der beiden Kirchenvorstände zur Wahl der fünf Mitglieder der Kirchenbezirkssynode unter Berücksichtigung der Erhöhungsmöglichkeit für das Schwesterkirchverhältnis aufgrund der Gemeindegliederzahlen durchführen. Die Ausnahmebestimmung des § 20 Absatz 2 Kirchenbezirksgesetz kommt als objektivierbares Kriterium auch bei anderen Verordnungen nach § 1 Absatz 7 KGStrukG zur Anwendung.

Alternativ hierzu wäre nur ein Vorziehen der Verordnung des Schwesterkirchverhältnisses oder eine Verschiebung der Wahl zur Kirchenbezirkssynode in Betracht gekommen, so dass das Verfahren nach Nummer 3 des Bescheides die Interessen der Kirchgemeinden und der Kirchgemeinden des Kirchenbezirks Leipzig insgesamt berücksichtigt.

#### Hinweise:

Mit der Bildung des Schwesterkirchverhältnisses zum 01.01.2022 besteht für alle Kirchgemeinden der Region und den Kirchenbezirk die dringend notwendige Handlungs- und Planungssicherheit. Bei der Gestaltung der Anlage hat sich das Landeskirchenamt von den notwendigen Regelungen des Abschnittes II KGStrukG leiten lassen.

Im Gespräch vom 10.05.2021 hat zwar ein Mitglied des Landeskirchenamtes vorgeschlagen, gelungene Beispiele von Schwesterkirchverhältnissen zu benennen. Diese Überlegung ist aber vereinzelt geblieben vor dem Hintergrund, dass weitere Mitglieder des Landeskirchenamtes darauf hinwiesen, dass zum einen genügend Schwesterkirchverhältnisse im Kirchenbezirk Leipzig bestehen, zum anderen die Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig ihr früheres Schwesterkirchverhältnis benannte, das zur Vereinigung führte. Die spätere Kirchgemeindevereinigung ist aber kein allgemeingültiges Kriterium für ein gelingendes (oder misslingendes) Schwesterkirchverhältnis. Das Schwesterkirchverhältnis ist eine Rechtsform, deren Gelingen in der Regel davon abhängt, dass die handelnden Personen vor Ort sich als Schwestern und Brüder wahrnehmen, wertschätzen und kompromissbereit aufeinander zugehen. Das Landeskirchenamt sieht davon ab, unter diesem Vorzeichen Schwesterkirchverhältnisse oder andere Kirchgemeindestrukturverbindungen zu bewerten.

Die beiden Kirchgemeinden stehen vor der Herausforderung, aufeinander im Schwesterkirchverhältnis zuzugehen und gemeinsam in einer weitgehend säkularisierten Umgebung an der in „Kirche in der Großstadt“ angesprochenen Innenstadtkonzeption zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Schurig  
Oberlandeskirchenrat

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstr. 6, 01069 Dresden einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb der gleichen Frist zu begründen.

## Anlage

zum Bescheid des Landeskirchenamtes vom 19.07.2021 über die Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Thomas Leipzig und St. Nikolai Leipzig

im Schwesterkirchverhältnis

gemäß § 10 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung  
und Abschnitt II. Kirchengemeindestrukturgesetz

### § 1

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Thomas Leipzig und St. Nikolai Leipzig bilden mit Wirkung vom 01.01.2022 ein Schwesterkirchverhältnis gemäß § 10 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung (KGO) und Abschnitt II. Kirchengemeindestrukturgesetz (KGStrukG).
- (2) Trägerin der Pfarrstellen und anstellende Kirchengemeinde für die in den Schwesterkirchgemeinden tätigen gemeinsamen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Leipzig. Beschäftigungsverhältnisse für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann jede Kirchengemeinde weiterhin eigenständig begründen oder beenden.

### § 2

- (1) Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sind gemäß § 3 Abs. 2 KGStrukG in beiden Kirchengemeinden gemeinsam tätig. Unbeschadet des gemeinsamen Dienstes in beiden Kirchengemeinden des Schwesterkirchverhältnisses wird die geistliche Versorgung der Kirchengemeinden durch eine gesondert zu treffende Vereinbarung geregelt.
- (2) Die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer werden durch das Regionalkirchenamt zugewiesen.
- (3) Jeder Pfarrer und jede Pfarrerrin ist Mitglied im Kirchenvorstand der anstellenden Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde, für deren geistliche Betreuung er bzw. sie zuständig ist. An den Sitzungen der anderen Schwesterkirchgemeinden kann jeder Pfarrer und jede Pfarrerrin beratend teilnehmen. Das Votum des Pfarramtsleiters oder der Pfarramtsleiterin ist bei Beschlüssen, die die Zusammenarbeit im Schwesterkirchverhältnis betreffen, einzuholen (§ 3 Absatz 2 KGStrukG).

### § 3

Jede Kirchengemeinde behält ihr Vermögen und verwaltet es wie ihre sonstigen Angelegenheiten selbständig. Sie haftet nicht für etwaige Schulden der anderen Kirchengemeinden.

### § 4

Jede Kirchengemeinde verwaltet und unterhält ihre Kirche bzw. Kirchen, ihren Friedhof bzw. Friedhöfe, ihr Pfarrhaus bzw. Pfarrhäuser und ihre sonstigen Grundstücke und Gebäude selbständig.

### § 5

- (1) Die von den Schwesterkirchgemeinden gemäß §§ 1 und 2 aufzubringenden Anteile für die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Vergütung der gemeinsamen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst tragen die Kirchengemeinden im Verhältnis ihrer Kirchengemeindegliederzahlen. Soweit nicht ein Kirchenvorstand oder das Regionalkirchenamt auf Neufeststellung der Anteile bestehen, werden die Anteile des Vorjahres beibehalten.
- (2) Im Übrigen trägt jede Kirchengemeinde die Vergütung der nur in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen.

### § 6

Die zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben erforderlichen Kosten tragen die Schwesterkirchgemeinden ebenfalls nach dem in § 5 Absatz 1 geregelten Verhältnis.

Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig · Nikolaikirchhof 3 · 04109 Leipzig

An das  
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens  
Lukasstraße 6

**01069 Dresden**

Leipzig, den 9. August 2021

**Ihr Bescheid vom 19.07.2021, eingegangen am 20.07.2021,  
Az.: 53 Leipzig 6/548**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit legen wir gegen Ihren o.g. Bescheid

#### **Widerspruch**

ein und **beantragen**,

den Bescheid vom 19.07.2021, Az.: 53 Leipzig 6/548, in allen seinen  
Bestandteilen aufzuheben.

#### **Vorbemerkung**

Es ist uns außerordentlich schwergefallen, diesen Widerspruch zu verfassen und zu begründen, da uns Ihr o.g. Bescheid mitten in der Ferien- bzw. Urlaubszeit erreicht hat und daher zahlreiche Mitglieder des Kirchenvorstands und auch die Pfarrer urlaubsbedingt für einige Wochen ortsabwesend waren. Dies ist von Ihnen entweder nicht bedacht worden, oder der Zeitpunkt war bewusst gewählt. Beides ist im Umgang mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern schwer zu akzeptieren. Hinzu kommt, dass sich nach wie vor in der Rekonvaleszenz befindet, weswegen beide Kirchgemeinden eine Befassung mit dieser Angelegenheit im Herbst in Aussicht gestellt hatten. Insoweit erwarten wir, dass Sie solche zeitlichen Engpässe in Zukunft beachten.

Der Kirchenvorstand von St. Nikolai hat in seiner außerordentlichen Sitzung vom 22.07.2021 beschlossen, gegen den o.g. Bescheid Widerspruch einzulegen. Den entsprechenden Auszug aus dem Protokoll fügen wir in der Anlage 1 bei.

#### **Begründung**

Der Widerspruch ist zulässig und begründet. Er ist insbesondere statthaft sowie form- und fristgerecht von den betroffenen Kirchgemeinden eingelegt und begründet worden. Der Widerspruch ist auch begründet, denn der streitgegenständliche Bescheid vom 19.07.2021 ist sowohl formell (I.), als auch materiell (II.) rechtswidrig und daher in allen Bestandteilen aufzuheben.

Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig  
*hervorgegangen aus den Kirch-  
gemeinden St. Nikolai – St. Johannis  
und Heilig Kreuz*

#### **Pfarramt:**

Nikolaikirchhof 3 · 04109 Leipzig

Tel.: +49 (0) 341 12 45 38 0

Fax.: +49 (0) 341 12 45 38 29

E-Mail: pfarramt@nikolaikirche-leipzig.de

Internet: www.nikolaikirche-leipzig.de

#### **Öffnungszeiten des Pfarramtes:**

Mo · Di · Do · Fr: 10-12 Uhr

Mi: 16-18 Uhr

#### **Bankverbindung:**

IBAN: DE68 3506 0190 1620 4790 35

BIC: GENO DE 31 DKK

Verwendungszweck: 1843 + Zahlungsgrund

Wir sehen von einer ergänzenden Sachverhaltsdarstellung ab, weil Ihnen der gesamte Schriftverkehr mit beiden Gemeinden seit 2018 vorliegt, auch wenn Sie diesen nicht in Ihre Überlegungen einbezogen haben.

## **I. Formelle Rechtswidrigkeit**

Der Bescheid ist schon formell rechtswidrig, weil eine ordnungsgemäße Auseinandersetzung mit den Argumenten beider Kirchgemeinden fehlt und schon deswegen die Anhörung rechtswidrig ist; zudem ist nicht ersichtlich, dass der Bescheid auf einer Kollegialentscheidung beruht, obwohl es sich um eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 35 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens handelt.

### **1. Mangelhafte Anhörung**

Zunächst muss der Aussage auf S. 3 oben des Bescheides des Landeskirchenamtes vom 19.07.2021 widersprochen werden, wonach die Kirchgemeinde St. Nikolai zum Anhörungsschreiben des LKA vom 08.06.2021 keine Stellungnahme abgegeben habe. Das ist unzutreffend. Unsere Stellungnahme vom 05.07.2021 wurde fristgerecht über den Dienstweg abgesandt. Das Schreiben ist aber bedauerlicherweise - offensichtlich urlaubsbedingt - beim Regionalkirchenamt liegengeblieben, was uns eine Mitarbeiterin des Regionalkirchenamtes ausdrücklich bestätigt hat. Dieses Versäumnis ist von uns nicht zu vertreten, sondern fällt in Ihren Verantwortungsbereich, da es sich beim Regionalkirchenamt insoweit um eine Ihnen nachgeordnete Behörde handeln dürfte. Ihr streitgegenständlicher Bescheid ist daher ohne die erforderliche Anhörung ergangen und damit unter Verletzung des rechtlichen Gehörs.

### **2. Keine Kollegialentscheidung**

Weiterhin wurde der streitgegenständliche Bescheid vom 19.07.2021 allein von C. ... verfasst und unterschrieben; eine Erläuterung zur Beschlussfassung im Kollegium ist nicht vorhanden. Damit müssen wir davon ausgehen, dass der angefochtene Bescheid nicht vom Landeskirchenamt als Kollegialorgan gefasst wurde. Das ist unserer Ansicht nach rechtswidrig.

In § 35 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens heißt es dazu wie folgt:

- (1) Das Landeskirchenamt fasst seine Beschlüsse in allen wichtigen Angelegenheiten kollegial.*
- (2) Dabei soll immer die gleiche Zahl theologischer und nichttheologischer Mitglieder mitwirken.*
- (3) Dem Präsidenten steht gegen Beschlüsse, gegen die er Bedenken hat, ein Widerspruchsrecht zu. Der angefochtene Beschluss gilt, wenn er in einer späteren Sitzung mit Zweidrittelmehrheit wiederholt wird.*
- (4) Der Landesbischof ist über alle Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.*

Die im streitgegenständlichen Bescheid getroffene Entscheidung ist sowohl für die davon betroffenen Kirchgemeinden als auch für die gesamte Landeskirche selbst eine wichtige Angelegenheit in diesem Sinne. Sie ist ein erheblicher Eingriff in die Selbstverwaltungsautonomie der beiden bundes- bzw. weltweit bekannten Kirchgemeinden, die seit über 850 bzw. über 800 Jahren als Kirchgemeinden bestehen. Inhaltlich werden wir die Bedeutung der beiden Kirchgemeinden im Rahmen der Ausführungen zur materiellen Rechtmäßigkeit noch weiter erläutern. Darüber hinaus ist die Entscheidung auch für die Landeskirche von großer Relevanz, da sie jedenfalls für den Kirchbezirk Leipzig die Strukturveränderungen abschließt. Zudem wird mit der Entscheidung, die eigentlich aufgrund der besonderen Ausnahmestellung der beiden Kirchgemeinden erforderliche Ausnahmeregelung nach § 18 Abs. 2 KGStrukG verweigert, die von beiden Kirchgemeinden wiederholt und mit ausführlicher Begründung beantragt wurde. Eine Entscheidung mit dieser Tragweite für die betroffenen Kirchgemeinden aber auch für die gesamte Landeskirche insgesamt hätte daher nur durch das Kollegium des Landeskirchenamtes erfolgen dürfen und nicht allein durch C. .... Der Bescheid ist schon deshalb formell rechtswidrig.



oder ein Schwesternkirchverhältnis soll perspektivisch für sich eine Region abbilden' bilden die Kirchgemeinden auf der Grundlage der Ausnahmeregelung der Kirchenleitung (Kirche in der Großstadt, S. 14) keine Strukturverbindung: ‚Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden St. Thomas und St. Nikolai können in ihren heutigen Raumgrenzen bestehen bleiben.‘ Eine enge konzeptionelle und inhaltliche Verzahnung der Arbeit der Kirchgemeinden wird durch die Zusammenfassung in einer Region zum Ausdruck gebracht.<sup>3</sup> Aus diesem Beschluss wird deutlich, welche Haltung der Kirchenbezirk vertritt. Auch in dem Gespräch vom 10.05.2021 mit Vertretern beider Kirchgemeinden in Ihrem Hause haben die Vertreter des Landeskirchenamts bestätigt, dass eine Region keine Strukturverbindung im eigentlichen Sinne sei. Daher ist das Einverständnis beider Gemeinden und des Kirchenbezirks zur Bildung der Region IX auch nicht als Einverständnis mit einer engeren Verbindung der beiden Gemeinden zu verstehen.

Dass ein Mitglied des Strukturausschusses den Vorschlag zur Bildung eines Schwesternkirchverhältnisses für die Region IX einbrachte, der aber schon im Ausschuss keine Mehrheit fand und daher nicht zur Abstimmung an den Kirchenbezirksvorstand weitergeleitet wurde, kann daher nicht als Versuch des Kirchenbezirksvorstandes gewertet werden, das Schwesternkirchverhältnis als Strukturvorschlag für die Region IX einzubringen. Entgegen dieser Behauptung im angefochtenen Bescheid haben der Strukturausschuss und der Kirchenbezirksvorstand mit überwältigender Mehrheit (bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung) dem oben formulierten Beschluss zugestimmt. Der Kirchenbezirk folgt damit ausdrücklich dem Strategiepapier der Landeskirche „Kirche in der Großstadt“ aus dem Jahr 2017.<sup>4</sup> In diesem heißt es für Leipzig: „Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden St. Thomas und St. Nikolai können in ihren heutigen Raumgrenzen bestehen bleiben.“ Anders als z.B. für Dresden Nord wird hier nicht explizit erwähnt, dass die Innenstadtkirchgemeinden *in einer Struktureinheit* zusammenarbeiten sollen. Vielmehr bleibt es „den konzeptionellen Entscheidungen der Gremien des Kirchenbezirkes vorbehalten, welche personellen Ausstattung im Rahmen der Planungsgrundlagen und Vorgaben für die Struktur- und Stellenplanung ab 2019 den City-Kirchen im Innenstadtbereich für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugemessen wird und welche besonderen inhaltlichen Schwerpunkte ermöglicht werden sollen“. Auf diese Ausnahmeregelung für die Region IX wurde noch einmal in einem Schreiben vom 31.01.2019 des Kirchenbezirkes Leipzig an das Landeskirchenamt, in dem die Voten zu Strukturverbindungen in den Regionen übermittelt wurden, hingewiesen.<sup>5</sup> Es muss demnach festgehalten werden, dass die Gremien des Kirchenbezirks in der Lage waren, Strukturverbindungen in den Regionen des Kirchenbezirks dem Landeskirchenamt vorzuschlagen. Auch in der Region IX hätten die Gremien des Kirchenbezirks einen Vorschlag verabschiedet, wenn er hätte mitgetragen werden können bzw. erforderlich gewesen wäre. Das haben die Gremien des Kirchenbezirks unterlassen, nicht, weil sie nicht in der Lage waren (hier ist dem Bescheid des Landeskirchenamts an die Kirchgemeinden St. Thomas und St. Nikolai zu widersprechen), sondern weil sie zum Ausdruck bringen wollten, dass sie die Einschätzung der Kirchenleitung im Papier „Kirche in der Großstadt“ teilen und eine Ausnahme vom Kirchgemeindestrukturgesetz in dieser singulären Situation vorschlagen.

In Anbetracht des Vorgenannten, kann daher das Schreiben vom 28.03.2019 aus dem Landeskirchenamt nicht als „Bestätigung der Planungen für den Kirchenbezirk Leipzig“ verstanden werden.<sup>6</sup> In diesem wird die Region IX mit dem Vermerk „eine gemeinsame Struktureinheit“ versehen, was eine Veränderung der eingereichten Beschlüsse bedeutet. Eine Begründung sowie eine inhaltliche Auseinandersetzung zu den Beschlüssen des Kirchenbezirkes fehlt. Die Kirchenbezirkssynode hat daraufhin einen Teilwiderspruch eingelegt (16.05.2019), der jener Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes

---

<sup>3</sup> KBV-Sitzung am 23.01.2019

<sup>4</sup> Konzeption zur „Kirche in der Großstadt“ März 2017

<sup>5</sup> Schreiben des Kirchenbezirksvorstandes an das LKA vom 31.01.2019

<sup>6</sup> Schreiben des LKA an den Kirchenbezirk „Bestätigung der Planungen“ vom 28.03.2019

durch das Landeskirchenamt widerspricht, soweit diese von der in der Kirchenbezirkssynode beschlossenen Planung abweicht.<sup>7</sup> Auch wenn dieser Widerspruch aus formalen Gründen als „unzulässig verworfen“ wurde, gibt das Antwortschreiben aus dem Landeskirchenamt vom 27.05.2019 zu denken, in dem es heißt: „Gleichwohl bleibt die Frage, ob der große Zeitaufwand für Haupt- und Ehrenamtliche auf Kirchenbezirksebene nicht besser investiert ist als in Widerspruchsverfahren“.<sup>8</sup> Eine solche Einflussnahme auf die Nutzung demokratisch legitimierter Rechtsmittel muss vor dem Hintergrund des hier gestellten Widerspruchsschreibens kritisch hinterfragt werden, da mit diesem Widerspruch Schaden von zwei unverwechselbaren Kirchengemeinden und von der Landeskirche abgewendet werden soll. Im Übrigen hat der Kirchenbezirk Leipzig mit Schreiben vom 11.06.2019 gegenüber dem Landeskirchenamt nochmals deutlich gemacht, dass er die vom Landeskirchenamt eingetragene Veränderung für die Region IX nicht mitträgt. Die dort beigefügte Tabelle enthält wiederum zwei Pfarramtsleitungen<sup>9</sup> (s. Beschluss der Kirchenbezirkssynode vom 18.12.2018).

Unserer Ansicht nach hätte das Landeskirchenamt den Beschluss der Synode des Kirchenbezirks Leipzig nicht in dieser Art und Weise einseitig abändern dürfen, denn dies widerspricht der Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach dem Kirchenbezirksgesetz (KBezG).

§ 7 Kirchenbezirksgesetz – KBezG hat folgenden Wortlaut:

*(1) Aufsichtsbehörde für den Kirchenbezirk ist das Landeskirchenamt.*

*(2) Das Regionalkirchenamt kann Beschlüsse der Organe des Kirchenbezirks, die nach seiner Auffassung gegen die landeskirchliche Ordnung verstoßen oder mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kirchenbezirks nicht in Einklang stehen, der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Bis zu deren Entscheidung ist die Ausführung solcher Beschlüsse auszusetzen.*

*(3) Unterlässt ein Kirchenbezirk Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, so hat die Aufsichtsbehörde ihn dazu anzuhalten. Bleibt dies ohne Erfolg, so kann die Aufsichtsbehörde das Nötige auf Kosten des Kirchenbezirks veranlassen, ...*

Da das Regionalkirchenamt den diesbezüglichen Beschluss der Kirchenbezirkssynode nicht beanstandet hat, hätte das Landeskirchenamt als Aufsichtsbehörde den Kirchenbezirk zunächst dazu anhalten müssen, den Beschluss entsprechend abzuändern. Dies ist nach unserer Kenntnis jedoch nicht geschehen, sondern der Beschluss wurde sofort durch das Landeskirchenamt ohne jedwede Begründung abgeändert, und zwar ohne dem Kirchenbezirk Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dieser Umgang mit einem demokratisch durch Wahlen legitimierten Organ der Sächsischen Landeskirche ist nicht akzeptabel.

Hinzu kommt, dass durch dieses Vorgehen das Landeskirchenamt auch in unzulässiger Weise in die Selbstverwaltungshoheit des Kirchenbezirks eingreift (vgl. § 1 Abs. 2 KBezG), welche genau deswegen besteht, weil der Kirchenbezirk gemäß § 1 Abs. 3 KBezG u.a. als Selbstverwaltungskörper den Auftrag hat,

- die ihm angehörenden Kirchengemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuregen und in der Ausführung dieser Aufgaben zu unterstützen,
- kirchliche Aufgaben zu erfüllen, die über den Bereich und die Kraft der einzelnen Kirchengemeinde hinausgehen und in der Landeskirche nicht in anderer Weise geordnet werden (übergemeindliche Aufgaben),
- die missionarische und diakonische Arbeit zu fördern, die ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen zu pflegen und seine Verantwortung in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,

---

<sup>7</sup> Teilwiderspruch aus dem Kirchenbezirk 27.05.2019

<sup>8</sup> Antwort auf Teilwiderspruch aus dem LKA 27.05.2019

<sup>9</sup> Schreiben vom KBV 11.06.2019

Es ist also der Kirchenbezirk als den einzelnen Kirchengemeinden übergeordnete, aber vor Ort eingebundene Ebene, die Verantwortung für die Struktur der einzelnen Kirchengemeinden im Bezirk zu übernehmen hat. Dass das Landeskirchenamt das entsprechende Votum schlicht ignoriert und abändert, zeigt das mangelnde Verständnis von Selbstverwaltung vor Ort mehr als deutlich auf. Auch dies macht den jetzigen Bescheid, der auf der unzulässigen Abänderung des Votums des Kirchenbezirks beruht, materiell rechtswidrig.

## **2. Keine Prüfung der Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 2 KGStrukG**

Der angefochtene Bescheid ist auch deswegen materiell rechtswidrig, weil er keinerlei Ermessensermäßigungen zur von den beiden Kirchengemeinden mehrfach beantragten Ausnahme nach § 18 Abs. 2 KGStrukG enthält. Insgesamt ist der Bescheid grob ermessensfehlerhaft und damit ebenfalls materiell rechtswidrig.

### **2.1 Aufgaben und Ausrichtung der beiden betroffenen Kirchengemeinden**

Nach § 1 Abs. 1 KGStrukG sind Kirchengemeinden verpflichtet, „ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt.“ Hintergrund sind kleiner werdende Kirchengemeinden, die durch strukturelle Veränderungen mit anderen Gemeinden zukunftsfähig bleiben und mit ihrem Personalbestand ihre kirchengemeindliche Verantwortung besser organisieren und wahrnehmen können.

Die Kirchengemeinden St. Thomas und St. Nikolai haben solche Strukturveränderungen aus gutem Grund in den vergangenen Jahren bereits mehrfach mitvollzogen und umgesetzt. Es wird jedoch bestritten, dass zum jetzigen Zeitpunkt zwischen beiden Kirchengemeinden ein Schwesternkirchverhältnis oder eine andere Strukturverbindung nötig ist, um die „Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten“. Nach Aussage der Vertreter des Landeskirchenamtes im Gespräch vom 10.05.2021 geht auch Ihr Haus davon aus, dass die beiden Gemeinden ihre Aufgaben auch in Zukunft werden meistern können. Vielmehr wird eine solche Strukturveränderung die Arbeit der Kirchengemeinden wesentlich einschränken, belasten und verhindern. Mit einer wie auch immer gearteten Strukturverbindung zwischen diesen beiden Gemeinden werden eine oder gar beide geschwächt und Weichen gestellt, die kaum oder nicht mehr zu korrigieren sind. Die Einrichtung eines Schwesternkirchverhältnisses, wie im Bescheid vorgegeben, entzieht einer der beiden Kirchengemeinden die Hoheit über die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die für die zahlreichen gemeindlichen und repräsentativen Aufgaben aber unerlässlich ist. Zugleich ist der Sitz des Pfarrers der angeschlossenen Gemeinde im Kirchenvorstand der anstellenden Gemeinde eine Ressourcenverschwendung, die angesichts der umfangreichen Aufgaben und Herausforderungen beider Kirchengemeinden nicht gewollt sein kann. Dass ein Schwesternkirchverhältnis oder eine andere Strukturverbindung für die beiden Innenstadtgemeinden von Leipzig in keiner Weise zielführend sind, wurde mehrfach schriftlich und mündlich vorgetragen. Es ist unsachlich und zeugt von Unwissenheit, wenn im Bescheid unterstellt wird, dass beide Kirchengemeinden „intensiv nach Argumenten“ suchten, die gegen eine konkrete strukturelle Verbindung sprechen. Nach diesen Argumenten musste nicht gesucht werden. Sie liegen auf der Hand und sind jenen, die die Sachlage vor Ort kennen und sich mit ihr ernsthaft befasst haben, nachvollziehbar. Nur so ist das Papier „Kirche in der Großstadt“ mit den Hinweisen zu St. Thomas und St. Nikolai zu verstehen. Nur so konnte der Kirchenbezirk Leipzig eindeutig votieren.

Es muss festgehalten werden, dass es in der gesamten Landeskirche keine vergleichbaren Kirchengemeinden gibt, die in so unmittelbarer Nähe auf eine über mehr als 800-jährige Geschichte blicken, eine umfangreiche Citykirchenarbeit pflegen, durch ihr Engagement internationales Ansehen genießen und darüber hinaus noch Stadtteilarbeit betreiben wie die Nikolaikirchengemeinde und die Thomaskirchengemeinde in Leipzig. Im überregionalen Ansehen vergleichbar sind allenfalls noch die Frauenkirche und die Kreuzkirche in Dresden, denen das Landeskirchenamt sinnvollerweise aber keine gemeinsame Strukturverbindung verordnet hat.

Die Landeskirche erkennt sogar die herausgehobene Stellung beider Leipziger Innenstadtkirchen an, indem sie wie den beiden Dresdner Kirchen je eine der vier herausgehobenen A-Kantorenstellen zuweist. Doch schon hier fangen die Unterschiede an. Die A-Kantorenstelle der Thomaskirche ist eine reine Organistenstelle, da das Thomaskantorat beim Thomaskantor liegt. Diese Konzentration auf die Musik verbunden mit dem Thomanerchor bestimmt einen Großteil des Gemeindelebens von St. Thomas und wirkt hinein in das Kirchenjahr, die Wochenabläufe, den Aufbau des Bildungscampus 'Forum Thomanum', die Vernetzung im In- und Ausland. Unter dem Dreiklang „Glauben-Singen-Lernen“ wurde 2012 nicht nur das 800-jährige Bestehen von Thomasschule, -kirche und -chor gefeiert, sondern wird Gemeindegliederarbeit auch heute konzipiert und gestaltet. Hier ist schlichtweg kein Platz für die großen Themen, die die Nikolaikirche umtreiben. Sie ist die älteste Kirche in Leipzig mit einer mehr als 850-jährigen Geschichte, die in besonderer Weise auch mit dem Wandel der Stadt verbunden ist. Sie ist Ort der seit Beginn der 1980er Jahre ununterbrochen abgehaltenen wöchentlichen Friedensgebete und einer der Ausgangspunkte sowie wichtiger Erinnerungsort der Friedlichen Revolution von 1989. Damit verbunden kommt der Nikolaikirche auch als Ort der Transformation der Friedlichen Revolution in das Heute und der Demokratiebildung eine bleibende Rolle zu, die die Gemeinde weit über das normale Maß hinaus beschäftigt. Eine enge Verbundenheit von Stadt und Nikolaikirche wird zudem durch zahlreiche jährliche Veranstaltungen gepflegt, was nicht zuletzt auf Ihre Stellung als Ephoralkirche zurückgeht. Die Kontinuität einer solchen inhaltlichen Ausrichtung kann nicht durch einen gemeindefremden Kirchenvorstand gewahrt werden, der für die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst verantwortlich zeichnet. Hierfür braucht es klare Verantwortlichkeiten vor Ort in der jeweiligen eigenen Gemeinde.

Beide Kirchengemeinden haben mit ihrem Erbe eine international anerkannte Aufgabe, die es zu gestalten, zu entfalten und zu entwickeln gilt. Die THOMASKIRCHE und die NIKOLAIKIRCHE sind Markennamen, die aufhorchen lassen, die aber auch verpflichten. Sie prägen nicht nur die Leipziger Innenstadt, sondern sind auch „Werbeträger“. Ein solches gelebtes Doppel auf engstem Raum ist für Leipzig und für die Landeskirche Sachsens ein unschätzbare und einmaliger Wert.

Beide Kirchengemeinden strecken sich darüber hinaus über den Innenstadtring in unterschiedliche Stadtgebiete von Leipzig aus. Die Thomaskirche umfasst das wohlhabende Waldstraßenviertel und weist Richtung Westen. Mit der Lutherkirche, deren Gemeinde 2009 in der Thomaskirche aufgegangen ist, ist sie dabei, ein neues geistiges Zentrum im Zusammenhang mit dem Forum Thomanum zu installieren und damit das kluge Konzept für einen Bildungscampus abzurunden. Zur Nikolaikirche gehört seit 2014 die Heilig-Kreuz-Kirche im Stadtteil Neustadt-Neuschönefeld im Leipziger Osten. Dieses Stadtviertel ist gekennzeichnet durch kulturelle, religiöse und soziale Vielfalt. Dadurch wird deutlich, dass neben den Aufgaben in der Innenstadt unterschiedliche Herausforderungen in den Randgebieten gestellt werden. Während die Thomaskirche Musik und Bildung neben dem geistlichen Auftrag zu Schwerpunkten ihrer Arbeit macht, läßt die Nikolaikirche seit den 80-er Jahren mit dem Slogan „offen für alle“ ein und wird mit dem Leipziger Osten vor allem an Benachteiligte, Migranten und junge Menschen gewiesen. Beide Standorte haben ihre spezifischen Anforderungen und brauchen Kirchengemeinden, die mit der Situation vor Ort vertraut sind und abgestimmte Konzepte für die Arbeit in den jeweiligen Stadtteilen entwickeln. Zudem könnte eine solche unterschiedliche Ausrichtung die beiden Innenstadtgemeinden wieder zu Muttergemeinden von Ost und West werden lassen.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass Prognosen über die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen auf beiden Gemeindegebieten von steigenden Zahlen ausgehen. St. Nikolai weist schon in den vergangenen zehn Jahren ein stetiges Wachstum der Gemeindegliederzahlen aus und zählt zu einem Stadtentwicklungsgebiet. Der prognostizierte Zuzug auf beide Gemeindegebiete von unterschiedlichen Gruppen erfordert, dass neue Gemeindeglieder auf je spezifische Weise integriert werden. Dies verstärkt die Notwendigkeit von zwei unabhängigen, auf die jeweiligen Begebenheiten ausgerichteten Pfarrämtern und Kirchenvorständen. Trotz der Bereitschaft, wo immer möglich, mit der Nachbargemeinde und darüber hinaus in der Ökumene in der Innenstadt zusammenzuarbeiten, würde eine Strukturverbindung und die Reduzierung auf eine Pfarramtsleitung die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben mehr behindern als befördern.

## 2.2 Ermessensausfall im Hinblick auf eine Ausnahmeregelung

Nach den obigen Ausführungen ist es evident, dass es sich bei den beiden Innenstadtgemeinden St. Nikolai und St. Thomas über die Kernaufgaben hinaus um Kirchgemeinden handelt, die sich durch ihre Lage, durch ihre Aufgaben und durch ihr Renommee schon voneinander und insbesondere von anderen Kirchgemeinden der Sächsischen Landeskirche unterscheiden. Es hätte sich damit für das Landeskirchenamt aufdrängen müssen zu prüfen, ob eine in § 18 Abs. 2 des KGStrukG vorgesehene Ausnahmeregelung erteilt werden kann. Das ist von beiden Kirchgemeinden im Übrigen auch wiederholt beantragt worden.

§ 18 KGStrukG hat folgenden Wortlaut:

*(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.*

*(2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.*

Nach § 1 Abs. 7 KGStrukG kann das Landeskirchenamt die Vereinigung von Kirchgemeinden, die Bildung von Kirchgemeindebünden und die Bildung von Kirchspielen verordnen. Dabei hat es die jeweilige Ausgangslage zu berücksichtigen. Auch diese Regelung bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung zu treffen ist. Das Ermessen ist pflichtgemäß auszuüben; dabei müssen insbesondere Sinn und Zweck der beabsichtigten Strukturveränderungen bzw. die jeweilige Ausgangslage beachtet werden.

Hierbei ist zunächst festzustellen, dass sich im streitgegenständlichen Bescheid keinerlei Ermessenserwägungen finden lassen, also ein so genannter totaler Ermessensausfall zu verzeichnen ist. Dem Bescheid ist nicht zu entnehmen, dass sich das Landeskirchenamt bewusst war, auch eine andere Entscheidung in der Sache treffen zu können, also z.B. die beantragte Ausnahmeregelung (zwei selbständige Kirchgemeinden mit zwei Pfarramtsleitungen in einer Region) zu erteilen.

Für die Erteilung einer Ausnahmeregelung sprechen zahlreiche Erwägungen und die allgemeinen juristischen Auslegungsmethoden. Der Bescheid leidet unter verschiedenen Ermessensfehlern und berücksichtigt nicht die grundlegenden juristischen Auslegungsmethoden, insbesondere nach Wortlaut, Historie sowie Sinn und Zweck.

Gemäß § 59 Satz 1 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (KVwGG) gilt für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen Folgendes:

*Soweit die kirchliche Dienststelle ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig ist, weil die rechtlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.*

Eine Kann-Bestimmung eröffnet ein Entschließungsermessen (das „Ob“) und ein Auswahlermessen (das „Wie“). Damit ist § 18 Abs. 2 KGStrukG eine solche Ermessensgrundlage, die Sie in Ihrem Bescheid nicht als solche erkannt haben.

Nach der Grundsatzbestimmung des § 1 Abs. 1 KGStrukG sind Kirchgemeinden auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt im Rahmen der landeskirchlichen Grundsätze bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks verpflichtet, ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt. Wie bereits oben ausgeführt, können beide Kirchgemeinden ihre Aufgaben problemlos bewältigen, wovon grundsätzlich auch das Landeskirchenamt ausgeht. Auch die Mitgliederzahlen gehen nicht zurück, sondern steigen weiterhin kontinuierlich an. Wegen anstehender großer Wohnungsbauprojekte in der Leipziger Innenstadt ist die Mitgliederprognose extrem positiv. Ein starker Rückgang bei den Mitgliederzahlen ist jedoch die maßgebliche Ursache für die eingeleiteten Strukturveränderungen in der Landeskirche. Das zentrale

Argument zur Bildung von Struktureinheiten ist damit für beide Kirchengemeinden nicht relevant. Damit belegen sowohl die Auslegung nach der Entstehungsgeschichte des KGStrukG als auch nach Sinn und Zweck, dass die strukturelle Vereinigung der beiden Gemeinden nicht von diesem Gesetz gefordert ist. Genau deswegen spricht auch das von Ihnen zitierte Grundsatzpapier „Kirche in der Großstadt“ von 2017 davon, dass die beiden hier betroffenen Kirchengemeinden in ihren Raumgrenzen erhalten werden sollen. Dies kann auch nicht dahin umgedeutet werden, dass ein Schwesterkirchverhältnis nicht die Raumgrenzen im Sinne der Gemeindegebiete antaste, wie Sie es möglicherweise im Sinn haben. Denn dies war in dem Papier ganz offensichtlich nicht gemeint. Vielmehr würde eine solche Strukturveränderung die Arbeit der Kirchengemeinden auch im Hinblick auf den erwarteten Zuzug wesentlich einschränken, belasten und verhindern.

Weiterhin muss das Landeskirchenamt bei der zwangsweisen Bildung von Struktureinheiten ausdrücklich die jeweilige Ausgangslage berücksichtigen. Diese spricht - wie bereits ausgeführt - gerade nicht für die Bildung einer größeren Struktureinheit, sondern für die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmeregelung. Darüber hinaus sind die zahlreichen Besonderheiten, die beide Kirchengemeinden über Sachsen hinaus prägen, zu berücksichtigen. Auch dazu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Diese für die Landeskirche ein Alleinstellungsmerkmal bildenden Besonderheiten wurden im Bescheid des Landeskirchenamtes an keiner Stelle berücksichtigt bzw. in eine Abwägungsentscheidung einbezogen. Der Bescheid ist daher ermessensfehlerhaft.

Daran ändern auch die Ausführungen von C. [Name] in seinem Schreiben an die beiden Kirchengemeinden vom 08.06.2021 nichts.<sup>10</sup> C. [Name] irrt, wenn er in diesem Schreiben davon ausgeht, dass Ausnahmegenehmigungen nur nach objektivierbaren Kriterien ergehen könnten, die für alle Kirchengemeinden gelten könnten. Er verkennt damit die Natur der Ermessensentscheidung, die immer an Hand der besonderen Umstände des Einzelfalles zu treffen ist. Das belegen für den vorliegenden Fall auch die in Bezug genommenen Regelungen des § 1 Abs. 7 KGStrukG sowie des § 18 Abs. 2 KGStrukG, wonach „die jeweilige Ausgangslage zu berücksichtigen ist“ und in „begründeten Fällen“ Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligt werden können. Es sind hierbei immer Einzelfallentscheidungen nach den jeweiligen besonderen Umständen zu treffen, die notwendiger Weise gerade nicht verallgemeinert werden können. Die ganz spezielle Konstellation in Leipzig mit zwei besonders bekannten und exponierten Kirchengemeinden lässt sich wegen ihrer Einzigartigkeit gerade nicht auf andere Kirchengemeinden übertragen und rechtfertigt gerade deshalb ausnahmsweise die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Nach der von C. [Name] vertretenen Auffassung käme entgegen dem Wortlaut der oben genannten Vorschriften eine Ausnahmeregelung wegen besonderer Umstände des Einzelfalles denknötwendig niemals in Betracht. Das kann nicht richtig sein und widerspricht den juristischen Auslegungsmethoden diametral. Denn Ausgangspunkt ist stets das Gesetz, das hier gerade in begründeten Fällen die Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen erlaubt. Wohl aus gutem Grund ist diese als juristisch eher abwegig zu bezeichnende Einschränkung des Verständnisses von einer Ausnahmvorschrift im hier angefochtenen Bescheid nicht mehr enthalten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nur die o.g. Möglichkeit, Ausnahmen von der zwangsweisen Bildung von Struktureinheiten zuzulassen, die gesamte Strukturreform vor dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit bewahrt. Die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der zwangsweisen Bildung von Struktureinheiten greifen existentiell in die kirchenverfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsautonomie der Kirchengemeinden ein. Ohne eine großzügige Anwendung der Ausnahmeregelung wäre die Strukturreform evident verfassungswidrig.

### **3. Anordnung eines Schwesternkirchverhältnis zwischen den beiden Kirchengemeinden (Ziffer 2 und 3 des Entscheidungstenor des Bescheides)**

Die o.g. beiden Regelungen im streitgegenständlichen Bescheid sind als Annex- bzw. Folgeregelungen zur Ziffer 1 des Bescheides zu verstehen. Wenn diese Regelung in Ziffer 1 rechtswidrig ist - wovon wir

---

<sup>10</sup> Schreiben des LKA an die beiden Kirchengemeinden vom 08.06.2021

ausgehen - können auch die Folgeregelungen keinen Bestand haben. Sie haben sich insoweit erledigt und sind daher ebenfalls zurückzunehmen bzw. aufzuheben.

Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch diese Regelungen in Ziffer 2 und 3 rechtswidrig sind. Wie bereits ausgeführt, wäre ein einziges Pfarramt, egal welche der beiden Kirchgemeinden Trägerin der Pfarrstellen bzw. anstellende Kirchgemeinde ist, gar nicht in der Lage, die vielfältigen Aufgaben der jeweils anderen Kirchgemeinde neben den zahlreichen Aufgaben in der eigenen Kirchgemeinde zu erledigen. Die Aufgaben sind derart unterschiedlich und komplex, dass sie nur vom jeweils eigenen Pfarramt erledigt werden können und nicht vom jeweils anderen Pfarramt der anderen Kirchgemeinde.

Speziell für die Nikolaikirchgemeinde ist weiter zu beachten, dass sie in Folge der Reformation die Kirchgemeinde in Leipzig war, bei der seither bis heute der Superintendent seinen Dienstsitz hat. Der erste Leipziger Superintendent Pfeffinger hatte dort seinen Dienstsitz. Mit Ihrem Bescheid vom 19.07.2021 wird diese seit Jahrhunderten bestehende Regelung faktisch aufgehoben, ohne diese Tradition mit einem Wort zu erwähnen. Aber auch bei einer Verlagerung einer gemeinsamen Pfarramtsleitung auf St. Nikolai beendeten Sie die über 800-jährige Tradition der Pfarrämter in St. Thomas. Überdies müsste die dortige Pfarramtsleitung dann auch Ansprechpartner für den Thomanerchor, das Gewandhaus und die Stadt Leipzig in Belangen der Thomaskirche sein. Auch diese Konstellation wäre nicht vertretbar. Auch finden sich im Bescheid keinerlei Ausführungen zu der Frage, warum die Thomaskirchgemeinde und nicht die Nikolaikirchgemeinde Trägerin der Pfarrstellen bzw. anstellende Kirchgemeinde sein soll. Auch in dieser Hinsicht ist nicht erkennbar, dass das Landeskirchenamt in irgendeiner Weise ein Ermessen ausgeübt hätte. Der von Ihnen als Anlage und Bestandteil des Bescheids beigefügte Vertragsentwurf ist im Übrigen allenfalls als rudimentär zu bezeichnen, auch wenn die Möglichkeit der Änderung eingeräumt wurde. Im Übrigen zeigt gerade der als Anlage zum Bescheid verordnete Vertragsentwurf auf, dass dieses Schwesterkirchverhältnis den beiden betroffenen Gemeinden keinen inhaltlichen Mehrwert brächte, sondern nur eine „Verschiebung von Verkündigungsmitarbeitern“ in eine andere anstellende Gemeinde bedeutete. Die damit für die Gemeindegemeinschaft verbundenen Nachteile haben wir bereits ausführlich erläutert.

Ihre Ausführungen zum zeitlichen Ablauf auf Seite 3 des Bescheids unten

*Das Schwesterkirchverhältnis wäre - wie alle Änderungen nach dem Kirchgemeindestrukturgesetz – angesichts der eingetretenen Verzögerung in der Umsetzung der Struktur- und Stellenplanung 2019 (geplant war ursprünglich der 01.01.2020) - im Grunde zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu verordnen. Angesichts des notwendigen technischen wie rechtlichen Vollzugs (Neuordnung der Anstellungsverhältnisse, Nachvollzug bei ZGAST, ZPV und Kassenstelle) ist die Verordnung zum Jahreswechsel zweckmäßig. Eine Rückwirkung zum 01.01.2021 scheidet als Möglichkeit aus.*

zeigen im Übrigen erneut auf, dass Sie sich mit dem Vorbringen der Gemeinden nicht auseinandergesetzt haben. Denn der Wortlaut Ihres Bescheides suggeriert, dass die beiden Gemeinden sich jeglicher Diskussion schlicht verweigert hätten. Aus Sicht der Gemeinden ist es aber eher so, dass das Landeskirchenamt sich der Berücksichtigung von beachtenswerten Besonderheiten verweigert, was im Ermessensausfall im angefochtenen Bescheid gipfelt.

Hinzu kommt, dass beide Gemeinden – wie erörtert – seit Langem in der Gemeindegemeinschaft dort, wo es sinnvoll ist, zusammenarbeiten. Hätten Sie sich mit der Ausgangslage vor Ort befasst, wie § 1 Abs. 7 KGStrukG es fordert, hätten Sie dies gewusst.

Und schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die von Ihnen angeordnete gemeinsame Sitzung beider Kirchenvorstände innerhalb der Sommerferienzeit faktisch weder möglich noch zumutbar ist. Auch dies zeigt auf, wie wenig Sie sich mit den Möglichkeiten haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeit vor Ort auseinandersetzen.

### **III. Zusammenfassung**

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Widerspruch zulässig und begründet ist. Denn der Bescheid vom 19.07.2021 ist in allen Bestandteilen formell und materiell rechtswidrig.

Im Hinblick auf die sinnvolle Ressourcenverwendung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter sind wir weiterhin offen für Gespräche und hoffen nach wie vor auf eine einvernehmliche Lösung, die den Besonderheiten der beiden Kirchgemeinden ausreichend und angemessen Rechnung trägt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Stief, Pfarrer  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Anlage I

Auszug aus dem Protokoll der

**Außerordentlichen Kirchenvorstandssitzung am Donnerstag, 22. Juli 2021, 20 Uhr**

**TOP 2 Struktur- und Stellenanpassung**

Beschluss: Der Kirchenvorstand beschließt, dem Bescheid aus dem Landeskirchenamt vom 19. Juli 2021 zu widersprechen.

**13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen**



Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens	
Eing.	12. AUG. 2021
Fax Reg. III	Nachw.-Nr. 232

Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig  
 Thomaskirchhof 18 · 04109 Leipzig · Deutschland  
 An das  
 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens  
 Lukasstraße 6  
 01069 Dresden

Leipzig, den 11. August 2021

Ihr Bescheid vom 19.07.2021, eingegangen am 20.07.2021,  
 Az.: 53 Leipzig 6/548

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 hiermit legen wir gegen Ihren o.g. Bescheid

### Widerspruch

ein und beantragen,

den Bescheid vom 19.07.2021, Az.: 53 Leipzig 6/548, in allen seinen Bestandteilen aufzuheben.

### Vorbemerkung

Es ist uns außerordentlich schwergefallen, diesen Widerspruch zu verfassen und zu begründen, da uns Ihr o.g. Bescheid mitten in der Ferien- bzw. Urlaubszeit erreicht hat und daher zahlreiche Mitglieder des Kirchenvorstands und auch die Pfarrer urlaubsbedingt für einige Wochen ortsabwesend waren. Dies ist von Ihnen entweder nicht bedacht worden, oder der Zeitpunkt war bewusst gewählt. Beides ist im Umgang mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern schwer zu akzeptieren. Hinzu kommt, dass sich nach wie vor in der Rekonvaleszenz befindet, weswegen beide Kirchgemeinden eine Befassung mit dieser Angelegenheit im Herbst in Aussicht gestellt hatten. Insoweit erwarten wir, dass Sie solche zeitlichen Engpässe in Zukunft beachten.

Der Kirchenvorstand von St. Nikolai hat in seiner außerordentlichen Sitzung vom 22.07.2021 beschlossen, gegen den o.g. Bescheid Widerspruch einzulegen. Den entsprechenden Auszug aus dem Protokoll fügen wir in der Anlage bei.

## Begründung

Der Widerspruch ist zulässig und begründet. Er ist insbesondere statthaft sowie form- und fristgerecht von den betroffenen Kirchgemeinden eingelegt und begründet worden. Der Widerspruch ist auch begründet, denn der streitgegenständliche Bescheid vom 19.07.2021 ist sowohl formell (I.), als auch materiell (II.) rechtswidrig und daher in allen Bestandteilen aufzuheben.

Wir sehen von einer ergänzenden Sachverhaltsdarstellung ab, weil Ihnen der gesamte Schriftverkehr mit beiden Gemeinden seit 2018 vorliegt, auch wenn Sie diesen nicht in Ihre Überlegungen einbezogen haben.

### I. Formelle Rechtswidrigkeit

Der Bescheid ist schon formell rechtswidrig, weil eine ordnungsgemäße Auseinandersetzung mit den Argumenten beider Kirchgemeinden fehlt und schon deswegen die Anhörung rechtswidrig ist; zudem ist nicht ersichtlich, dass der Bescheid auf einer Kollegialentscheidung beruht, obwohl es sich um eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 35 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens handelt.

#### 1. Mangelhafte Anhörung

Sie haben zwar unser Schreiben vom 09.07.2021 in der kurzen Sachverhaltsschilderung erwähnt, sich aber – außer in Ihrem „Hinweis“ am Ende des Bescheids – inhaltlich weder mit dieser Stellungnahme noch mit irgendeinem der zahlreichen anderen Schreiben, die wir Ihnen, teilweise gemeinsam mit der Kirchgemeinde St. Nikolai, teilweise allein, im Zusammenhang mit der Strukturreform gesandt haben, auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung und Bewertung der Äußerungen der Betroffenen bei der Entscheidung ist aber Sinn und Zweck der Anhörung. Insofern kann selbst im Fall unserer Kirchgemeinde von einer ordnungsgemäßen Anhörung keine Rede sein. Dass Sie angeblich das entsprechende Schreiben von St. Nikolai nicht erhalten haben, ist schwer verständlich.

#### 2. Keine Kollegialentscheidung

Weiterhin wurde der streitgegenständliche Bescheid vom 19.07.2021 allein von \_\_\_\_\_ verfasst und unterschrieben; eine Erläuterung zur Beschlussfassung im Kollegium ist nicht vorhanden. Damit müssen wir davon ausgehen, dass der angefochtene Bescheid nicht vom Landeskirchenamt als Kollegialorgan gefasst wurde. Das ist unserer Ansicht nach rechtswidrig.

In § 35 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens heißt es dazu wie folgt:

*(1) Das Landeskirchenamt fasst seine Beschlüsse in allen wichtigen Angelegenheiten kollegial.*

*(2) Dabei soll immer die gleiche Zahl theologischer und nichttheologischer Mitglieder mitwirken.*

*(3) Dem Präsidenten steht gegen Beschlüsse, gegen die er Bedenken hat, ein Widerspruchsrecht zu. Der angefochtene Beschluss gilt, wenn er in einer späteren Sitzung mit Zweidrittelmehrheit wiederholt wird.*

*(4) Der Landesbischof ist über alle Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.*

Die im streitgegenständlichen Bescheid getroffene Entscheidung ist sowohl für die davon betroffenen Kirchgemeinden als auch für die gesamte Landeskirche selbst eine wichtige Angelegenheit in diesem Sinne. Sie ist ein erheblicher Eingriff in die Selbstverwaltungsautonomie der beiden bundes- bzw. weltweit bekannten Kirchgemeinden, die seit über 850 bzw. über 800 Jahren als Kirchgemeinden bestehen. Inhaltlich werden wir die Bedeutung der beiden Kirchgemeinden im Rahmen der Ausführungen zur materiellen Rechtmäßigkeit noch weiter erläutern. Darüber hinaus ist die Entscheidung auch für die Landeskirche von großer Relevanz, da sie jedenfalls für den Kirchenbezirk Leipzig die Strukturveränderungen abschließt. Zudem wird mit der Entscheidung, die eigentlich aufgrund der besonderen Ausnahmestellung der beiden Kirchgemeinden erforderliche Ausnahmeregelung nach § 18 Abs. 2 KGStrukG verweigert, die von beiden Kirchgemeinden wiederholt und mit ausführlicher Begründung beantragt wurde. Eine Entscheidung mit dieser Tragweite für die betroffenen Kirchgemeinden aber auch für die gesamte Landeskirche insgesamt hätte daher nur durch das Kollegium des Landeskirchenamtes erfolgen dürfen und nicht allein durch ( ). Der Bescheid ist schon deshalb formell rechtswidrig.

## II. Materielle Rechtswidrigkeit

Der Bescheid kann auch inhaltlich keinen Bestand haben, da er gegen Beschlüsse der Kirchenbezirkssynode Leipzig verstößt (1.), er weiterhin offensichtlich ermessensfehlerhaft ist, weil er keinerlei Ermessenserwägungen hinsichtlich der sich aufdrängenden und von den betroffenen Kirchgemeinden mehrfach beantragten Ausnahmeregelung gemäß § 18 Abs. 2 KGStrukG enthält (2.) und schließlich hinsichtlich der Anordnung eines Schwesternkirchverhältnis zwischen beiden Kirchgemeinden unter Festlegung der Kirchgemeinde St. Thomas als Trägerin der Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde ebenfalls ein kompletter Ermessensausfall zu verzeichnen ist; im Übrigen ist die von Ihnen angeordnete gemeinsame Sitzung beider Kirchenvorstände innerhalb der Sommerferienzeit faktisch weder möglich noch zumutbar (3.).

### 1. Entscheidung des LKA verstößt gegen die Beschlüsse des Kirchenbezirks Leipzig

Der Bescheid vom 19.07.2021 ist schon deswegen materiell rechtswidrig, weil er gegen die Beschlüsse des Kirchenbezirks Leipzig zur Region IX und damit gegen die Selbstverwaltungshoheit des Kirchenbezirks verstößt.

Laut § 1 Abs. 7 des Kirchgemeindestrukturegesetzes (KGStrukG) kann das Landeskirchenamt eine Struktur nur „auf der Grundlage der von ihm bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes“ verordnen. Der Kirchenbezirk Leipzig hat aber nie einen Stellenplan vorgelegt, in dem die Kirchgemeinden St. Thomas und St. Nikolai eine Struktureinheit bilden sollen. Im Gegenteil, die Kirchenbezirkssynode, der Strukturausschuss des Kirchenbezirkes und der Kirchenbezirksvorstand haben immer wieder deutlich zum Ausdruck gebracht, dass beide Kirchgemeinden in ihrer jetzigen

Form erhalten bleiben sollen. Von einer Bestätigung des beschlossenen Struktur- und Stellenplanes durch das Landeskirchenamt kann also keine Rede sein. Vielmehr wurde von Seiten des Landeskirchenamtes trotz Erläuterung der Situation vor Ort gegenüber verschiedenen Mitgliedern des Landeskirchenamtes und insbesondere der jeweils zuständigen Gebietsdezernenten in bewusster Absehung der vorgebrachten Tatsachen der vorgelegte Struktur- und Stellenplan des Kirchenbezirkes geändert. Eine Begründung der einseitig vorgenommenen Veränderungen ist das Landeskirchenamt gegenüber dem Kirchenbezirk Leipzig und der beiden Innenstadtgemeinden schuldig geblieben. Dies erfolgte auch nicht im Antwortschreiben aus dem Landeskirchenamt vom 27.05.2019 zum Teilwiderspruch des Kirchenbezirks,<sup>1</sup> in dem den Beteiligten vielmehr Vorhaltungen über ihr Aufgabenverständnis gemacht wurden. Es wurde auch kein formeller Bescheid zur Abweichung von dem Beschluss erlassen.

In ihrer Sitzung am 14.12.2018 hat die Kirchenbezirkssynode Leipzig die Bildung von Regionen beschlossen. Mit dieser Regionenbildung wurden ausdrücklich noch keine Strukturen vorgesehen. Allerdings wurden die Stellen im Verkündigungsdienst und die Pfarramtsleitungen zugeordnet. Schon damals sah die Kirchenbezirkssynode für die Region IX, denen die Kirchengemeinden St. Nikolai und St. Thomas zugeordnet wurden, ausdrücklich zwei Pfarramtsleitungen vor. Dies muss als ein klares Bekenntnis zu zwei selbstständigen Gemeinden verstanden werden. In einem Brief an das Landeskirchenamt formulierten der Vorsitzende des Kirchenbezirksvorstandes, ... und der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode, ... J, am 18.12.2018: „Rückmeldungen aus den Regionen zur angestrebten Form der Zusammenarbeit werden bis Januar 2019 erwartet. ... Das Votum des Kirchenbezirkes zu den Kirchengemeindestrukturen in den Regionen wird am 23. Januar 2019 in einer gemeinsamen Sitzung von Kirchenbezirksvorstand und Strukturausschuss beraten und dem Landeskirchenamt entsprechend mitgeteilt werden.“<sup>2</sup> In dieser Sitzung am 23.01.2019 votierte der Kirchenbezirksvorstand für die Region IX (Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Nikolai und St. Thomas): „In Absehung von § 10a Abs.2 Kirchengemeindeordnung ‚Eine Kirchengemeinde, ein Kirchengemeindebund, ein Kirchspiel oder ein Schwesterkirchverhältnis soll perspektivisch für sich eine Region abbilden‘ bilden die Kirchengemeinden auf der Grundlage der Ausnahmeregelung der Kirchenleitung (Kirche in der Großstadt, S. 14) keine Strukturverbindung: ‚Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Thomas und St. Nikolai können in ihren heutigen Raumgrenzen bestehen bleiben.‘ Eine enge konzeptionelle und inhaltliche Verzahnung der Arbeit der Kirchengemeinden wird durch die Zusammenfassung in einer Region zum Ausdruck gebracht.“<sup>3</sup> Aus diesem Beschluss wird deutlich, welche Haltung der Kirchenbezirk vertritt. Auch in dem Gespräch vom 10.05.2021 mit Vertretern beider Kirchengemeinden in Ihrem Hause haben die Vertreter des Landeskirchenamtes bestätigt, dass eine Region keine Strukturverbindung im eigentlichen Sinne sei. Daher ist das Einverständnis beider Gemeinden und des Kirchenbezirks zur Bildung der Region IX auch nicht als Einverständnis mit einer engeren Verbindung der beiden Gemeinden zu verstehen.

Dass ein Mitglied des Strukturausschusses den Vorschlag zur Bildung eines Schwesternkirchverhältnisses für die Region IX einbrachte, der aber schon im Ausschuss keine Mehrheit fand und daher nicht zur Abstimmung an den Kirchenbezirksvorstand weitergeleitet wurde, kann daher nicht als Versuch des Kirchenbezirksvorstandes gewertet werden, das Schwesternkirchverhältnis als Struk-

<sup>1</sup> Antwort auf Teilwiderspruch aus dem LKA 27.05.2019

<sup>2</sup> Schreiben des Kirchenbezirksvorstandes an das LKA vom 18.12.2018

<sup>3</sup> KBV-Sitzung am 23.01.2019

turvorschlag für die Region IX einzubringen. Entgegen dieser Behauptung im angefochtenen Bescheid haben der Strukturausschuss und der Kirchenbezirksvorstand mit überwältigender Mehrheit (bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung) dem oben formulierten Beschluss zugestimmt. Der Kirchenbezirk folgt damit ausdrücklich dem Strategiepapier der Landeskirche „Kirche in der Großstadt“ aus dem Jahr 2017.<sup>4</sup> In diesem heißt es für Leipzig: „Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden St. Thomas und St. Nikolai können in ihren heutigen Raumgrenzen bestehen bleiben.“ Anders als z.B. für Dresden Nord wird hier nicht explizit erwähnt, dass die Innenstadtkirchgemeinden *in einer Struktureinheit* zusammenarbeiten sollen. Vielmehr bleibt es „den konzeptionellen Entscheidungen der Gremien des Kirchenbezirkes vorbehalten, welche personellen Ausstattung im Rahmen der Planungsgrundlagen und Vorgaben für die Struktur- und Stellenplanung ab 2019 den City-Kirchen im Innenstadtbereich für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugemessen wird und welche besonderen inhaltlichen Schwerpunkte ermöglicht werden sollen“. Auf diese Ausnahmeregelung für die Region IX wurde noch einmal in einem Schreiben vom 31.01.2019 des Kirchenbezirkes Leipzig an das Landeskirchenamt, in dem die Voten zu Strukturverbindungen in den Regionen übermittelt wurden, hingewiesen.<sup>5</sup> Es muss demnach festgehalten werden, dass die Gremien des Kirchenbezirkes in der Lage waren, Strukturverbindungen in den Regionen des Kirchenbezirkes dem Landeskirchenamt vorzuschlagen. Auch in der Region IX hätten die Gremien des Kirchenbezirkes einen Vorschlag verabschiedet, wenn er hätte mitgetragen werden können bzw. erforderlich gewesen wäre. Das haben die Gremien des Kirchenbezirkes unterlassen, nicht, weil sie nicht in der Lage waren (hier ist dem Bescheid des Landeskirchenamts an die Kirchgemeinden St. Thomas und St. Nikolai zu widersprechen), sondern weil sie zum Ausdruck bringen wollten, dass sie die Einschätzung der Kirchenleitung im Papier „Kirche in der Großstadt“ teilen und eine Ausnahme vom Kirchgemeindestrukturgesetz in dieser singulären Situation vorschlagen.

In Anbetracht des Vorgenannten, kann daher das Schreiben vom 28.03.2019 aus dem Landeskirchenamt nicht als „Bestätigung der Planungen für den Kirchenbezirk Leipzig“ verstanden werden.<sup>6</sup> In diesem wird die Region IX mit dem Vermerk „eine gemeinsame Struktureinheit“ versehen, was eine Veränderung der eingereichten Beschlüsse bedeutet. Eine Begründung sowie eine inhaltliche Auseinandersetzung zu den Beschlüssen des Kirchenbezirkes fehlt. Die Kirchenbezirkssynode hat daraufhin einen Teilwiderspruch eingelegt (16.05.2019), der jener Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes durch das Landeskirchenamt widerspricht, soweit diese von der in der Kirchenbezirkssynode beschlossenen Planung abweicht.<sup>7</sup> Auch wenn dieser Widerspruch aus formalen Gründen als „unzulässig verworfen“ wurde, gibt das Antwortschreiben aus dem Landeskirchenamt vom 27.05.2019 zu denken, in dem es heißt: „Gleichwohl bleibt die Frage, ob der große Zeitaufwand für Haupt- und Ehrenamtliche auf Kirchenbezirksebene nicht besser investiert ist als in Widerspruchsverfahren“.<sup>8</sup> Eine solche Einflussnahme auf die Nutzung demokratisch legitimierter Rechtsmittel muss vor dem Hintergrund des hier gestellten Widerspruchsschreibens kritisch hinterfragt werden, da mit diesem Widerspruch Schaden von zwei unverwechselbaren Kirchgemeinden und von der Landeskirche abgewendet werden soll. Im Übrigen hat der Kirchenbezirk Leipzig mit Schreiben vom

<sup>4</sup> Konzeption zur „Kirche in der Großstadt“ März 2017

<sup>5</sup> Schreiben des Kirchenbezirksvorstandes an das LKA vom 31.01.2019

<sup>6</sup> Schreiben des LKA an den Kirchenbezirk „Bestätigung der Planungen“ vom 28.03.2019

<sup>7</sup> Teilwiderspruch aus dem Kirchenbezirk 27.05.2019

<sup>8</sup> Antwort auf Teilwiderspruch aus dem LKA 27.05.2019

11.06.2019 gegenüber dem Landeskirchenamt nochmals deutlich gemacht, dass er die vom Landeskirchenamt eingetragene Veränderung für die Region IX nicht mitträgt. Die dort beigefügte Tabelle enthält wiederum zwei Pfarramtsleitungen<sup>9</sup> (s. Beschluss der Kirchenbezirkssynode vom 18.12.2018).

Unserer Ansicht nach hätte das Landeskirchenamt den Beschluss der Synode des Kirchenbezirks Leipzig nicht in dieser Art und Weise einseitig abändern dürfen, denn dies widerspricht der Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach dem Kirchenbezirksgesetz (KBezG).

§ 7 KBezG hat folgenden Wortlaut:

*(1) Aufsichtsbehörde für den Kirchenbezirk ist das Landeskirchenamt.*

*(2) Das Regionalkirchenamt kann Beschlüsse der Organe des Kirchenbezirks, die nach seiner Auffassung gegen die landeskirchliche Ordnung verstoßen oder mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kirchenbezirks nicht in Einklang stehen, der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Bis zu deren Entscheidung ist die Ausführung solcher Beschlüsse auszusetzen.*

*(3) Unterlässt ein Kirchenbezirk Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, so hat die Aufsichtsbehörde ihn dazu anzuhalten. Bleibt dies ohne Erfolg, so kann die Aufsichtsbehörde das Nötige auf Kosten des Kirchenbezirks veranlassen, ...*

Da das Regionalkirchenamt den diesbezüglichen Beschluss der Kirchenbezirkssynode nicht beanstandet hat, hätte das Landeskirchenamt als Aufsichtsbehörde den Kirchenbezirk zunächst dazu anhalten müssen, den Beschluss entsprechend abzuändern. Dies ist nach unserer Kenntnis jedoch nicht geschehen, sondern der Beschluss wurde sofort durch das Landeskirchenamt ohne jedwede Begründung abgeändert, und zwar ohne dem Kirchenbezirk Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dieser Umgang mit einem demokratisch durch Wahlen legitimierten Organ der Sächsischen Landeskirche ist nicht akzeptabel.

Hinzu kommt, dass durch dieses Vorgehen das Landeskirchenamt auch in unzulässiger Weise in die Selbstverwaltungshoheit des Kirchenbezirks eingreift (vgl. § 1 Abs. 2 KBezG), welche genau deswegen besteht, weil der Kirchenbezirk gemäß § 1 Abs. 3 KBezG u.ä. als Selbstverwaltungskörper den Auftrag hat,

- die ihm angehörenden Kirchengemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuregen und in der Ausführung dieser Aufgaben zu unterstützen,
- kirchliche Aufgaben zu erfüllen, die über den Bereich und die Kraft der einzelnen Kirchengemeinde hinausgehen und in der Landeskirche nicht in anderer Weise geordnet werden (übergemeindliche Aufgaben),
- die missionarische und diakonische Arbeit zu fördern, die ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen zu pflegen und seine Verantwortung in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
- 

<sup>9</sup> Schreiben vom KBV 11.06.2019

Es ist also der Kirchenbezirk als den einzelnen Kirchgemeinden übergeordnete, aber vor Ort eingebundene Ebene, die Verantwortung für die Struktur der einzelnen Kirchgemeinden im Bezirk zu übernehmen hat. Dass das Landeskirchenamt das entsprechende Votum schlicht ignoriert und abändert, zeigt das mangelnde Verständnis von Selbstverwaltung vor Ort mehr als deutlich auf. Auch dies macht den jetzigen Bescheid, der auf der unzulässigen Abänderung des Votums des Kirchenbezirks beruht, materiell rechtswidrig.

## 2. Keine Prüfung der Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 2 KGStrukG

Der angefochtene Bescheid ist auch deswegen materiell rechtswidrig, weil er keinerlei Ermessens-erwägungen zur von den beiden Kirchgemeinden mehrfach beantragten Ausnahme nach § 18 Abs. 2 KGStrukG enthält. Insgesamt ist der Bescheid grob ermessensfehlerhaft und damit ebenfalls materiell rechtswidrig.

### 2.1 Aufgaben und Ausrichtung der beiden betroffenen Kirchgemeinden

Nach § 1 Abs. 1 KGStrukG sind Kirchgemeinden verpflichtet, „ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt.“ Hintergrund sind kleiner werdende Kirchgemeinden, die durch strukturelle Veränderungen mit anderen Gemeinden zukunftsfähig bleiben und mit ihrem Personalbestand ihre kirchgemeindliche Verantwortung besser organisieren und wahrnehmen können.

Die Kirchgemeinden St. Thomas und St. Nikolai haben solche Strukturveränderungen aus gutem Grund in den vergangenen Jahren bereits mehrfach mitvollzogen und umgesetzt. Es wird jedoch bestritten, dass zum jetzigen Zeitpunkt zwischen beiden Kirchgemeinden ein Schwesternkirchverhältnis oder eine andere Strukturverbindung nötig ist, um die „Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten“. Nach Aussage der Vertreter des Landeskirchenamtes im Gespräch vom 10.05.2021 geht auch ihr Haus davon aus, dass die beiden Gemeinden ihre Aufgaben auch in Zukunft werden meistern können. Vielmehr wird eine solche Strukturveränderung die Arbeit der Kirchgemeinden wesentlich einschränken, belasten und verhindern. Mit einer wie auch immer gearteten Strukturverbindung zwischen diesen beiden Gemeinden werden eine oder gar beide geschwächt und Weichen gestellt, die kaum oder nicht mehr zu korrigieren sind. Die Einrichtung eines Schwesternkirchverhältnisses, wie im Bescheid vorgegeben, entzieht einer der beiden Kirchgemeinden die Hoheit über die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die für die zahlreichen gemeindlichen und repräsentativen Aufgaben aber unerlässlich ist. Zugleich ist der Sitz des Pfarrers der angeschlossenen Gemeinde im Kirchenvorstand der anstellenden Gemeinde eine Ressourcenverschwendung, die angesichts der umfangreichen Aufgaben und Herausforderungen beider Kirchgemeinden nicht gewollt sein kann. Dass ein Schwesternkirchverhältnis oder eine andere Strukturverbindung für die beiden Innenstadtgemeinden von Leipzig in keiner Weise zielführend sind, wurde mehrfach schriftlich und mündlich vorgetragen. Es ist unsachlich und zeugt von Unwissenheit, wenn im Bescheid unterstellt wird, dass beide Kirchgemeinden „intensiv nach Argumenten“ suchten, die gegen eine konkrete strukturelle Verbindung sprechen. Nach diesen Argumenten musste nicht gesucht werden. Sie liegen auf der Hand und sind jenen, die die Sachlage vor Ort kennen und sich mit ihr ernsthaft befasst haben, nachvollziehbar. Nur so ist das Papier „Kirche in der Großstadt“ mit den Hinweisen zu St. Thomas und St. Nikolai zu verstehen. Nur so konnte der Kirchenbezirk Leipzig eindeutig votieren.

Es muss festgehalten werden, dass es in der gesamten Landeskirche keine vergleichbaren Kirchgemeinden gibt, die in so unmittelbarer Nähe auf eine über mehr als 800-jährige Geschichte blicken, eine umfangreiche Citykirchenarbeit pflegen, durch ihr Engagement internationales Ansehen genießen und darüber hinaus noch Stadtteilarbeit betreiben wie die Nikolaikirchgemeinde und die Thomaskirchgemeinde in Leipzig. Im überregionalen Ansehen vergleichbar sind allenfalls noch die Frauenkirche und die Kreuzkirche in Dresden, denen das Landeskirchenamt sinnvollerweise aber keine gemeinsame Strukturverbindung verordnet hat.

Die Landeskirche erkennt sogar die herausgehobene Stellung beider Leipziger Innenstadtkirchen an, indem sie wie den beiden Dresdner Kirchen je eine der vier herausgehobenen A-Kantorenstellen zugesteht. Doch schon hier fangen die Unterschiede an. Die A-Kantorenstelle der Thomasschule ist eine reine Organistenstelle, da das Thomaskantorat beim Thomaskantor liegt. Diese Konzentration auf die Musik verbunden mit dem Thomanerchor bestimmt einen Großteil des Gemeindelebens von St. Thomas und wirkt hinein in das Kirchenjahr, die Wochenabläufe, den Aufbau des Bildungscampus' „Forum Thomanum“, die Vernetzung im In- und Ausland. Unter dem Dreiklang „Glauben-Singen-Lernen“ wurde 2012 nicht nur das 800-jährige Bestehen von Thomasschule, -kirche und -chor gefeiert, sondern wird Gemeindefest auch heute konzipiert und gestaltet. Hier ist schlichtweg kein Platz für die großen Themen, die die Nikolaigemeinde umtreiben. Sie ist die älteste Kirche in Leipzig mit einer mehr als 850-jährigen Geschichte, die in besonderer Weise auch mit dem Wandel der Stadt verbunden ist. Sie ist Ort der seit Beginn der 1980er Jahre ununterbrochen abgehaltenen wöchentlichen Friedensgebete und einer der Ausgangspunkte sowie wichtiger Erinnerungsort der Friedlichen Revolution von 1989. Damit verbunden kommt der Nikolaikirche auch als Ort der Transformation der Friedlichen Revolution in das Heute und der Demokratiebildung eine bleibende Rolle zu, die die Gemeinde weit über das normale Maß hinaus beschäftigt. Eine enge Verbundenheit von Stadt und Nikolaikirche wird zudem durch zahlreiche jährliche Veranstaltungen gepflegt, was nicht zuletzt auf Ihre Stellung als Ephoralkirche zurückgeht. Die Kontinuität einer solchen inhaltlichen Ausrichtung kann nicht durch einen gemeindefremden Kirchenvorstand gewahrt werden, der für die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst verantwortlich zeichnet. Hierfür braucht es klare Verantwortlichkeiten vor Ort in der jeweiligen Gemeinde.

Beide Kirchgemeinden haben mit ihrem Erbe eine international anerkannte Aufgabe, die es zu gestalten, zu entfalten und zu entwickeln gilt. Die THOMASKIRCHE und die NIKOLAIKIRCHE sind Markennamen, die aufhorchen lassen, die aber auch verpflichten. Sie prägen nicht nur die Leipziger Innenstadt, sondern sind auch „Werbeträger“. Ein solches gelebtes Doppel auf engstem Raum ist für Leipzig und für die Landeskirche Sachsens ein unschätzbare und einmaliger Wert.

Beide Kirchgemeinden strecken sich darüber hinaus über den Innenstadtring in unterschiedliche Stadtgebiete von Leipzig aus. Die Thomasschule umfasst das wohlhabende Waldstraßenviertel und weist Richtung Westen. Mit der Lutherkirche, deren Gemeinde 2002 in der Thomasschule aufgegangen ist, ist sie dabei, ein neues geistiges Zentrum im Zusammenhang mit dem Forum Thomanum zu installieren und damit das kluge Konzept für einen Bildungscampus abzurufen. Zur Nikolaigemeinde gehört seit 2014 die Heilig-Kreuz-Kirche im Stadtteil Neustadt-Neuschönefeld im Leipziger Osten. Dieses Stadtviertel ist gekennzeichnet durch kulturelle, religiöse und soziale Vielfalt. Dadurch wird deutlich, dass neben den Aufgaben in der Innenstadt unterschiedliche Herausforderungen in den Randgebieten gestellt werden. Während die Thomasschule Musik und Bildung neben dem geistlichen Auftrag zu Schwerpunkten ihrer Arbeit macht, lädt die Nikolaigemeinde seit den 80-er Jahren mit dem Slogan „offen für alle“ ein und wird mit dem Leipziger

Osten vor allem an Benachteiligte, Migranten und junge Menschen gewiesen. Beide Standorte haben ihre spezifischen Anforderungen und brauchen Kirchengemeinden, die mit der Situation vor Ort vertraut sind und abgestimmte Konzepte für die Arbeit in den jeweiligen Stadtteilen entwickeln. Zudem könnte eine solche unterschiedliche Ausrichtung die beiden Innenstadtgemeinden wieder zu Muttergemeinden von Ost und West werden lassen.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass Prognosen über die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen auf beiden Gemeindegebieten von steigenden Zahlen ausgehen. St. Nikolai weist schon in den vergangenen zehn Jahren ein stetiges Wachstum der Gemeindegliederzahlen aus und zählt zu einem Stadtentwicklungsgebiet. Der prognostizierte Zuzug auf beide Gemeindegebiete von unterschiedlichen Gruppen erfordert, dass neue Gemeindeglieder auf je spezifische Weise integriert werden. Dies verstärkt die Notwendigkeit von zwei unabhängigen, auf die jeweiligen Gegebenheiten ausgerichteten Pfarrämtern und Kirchenvorständen. Trotz der Bereitschaft, wo immer möglich, mit der Nachbargemeinde und darüber hinaus in der Ökumene in der Innenstadt zusammenzuarbeiten, würde eine Strukturverbindung und die Reduzierung auf eine Pfarramtsleitung die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben mehr behindern als befördern.

## 2.2 Ermessensausfall im Hinblick auf eine Ausnahmeregelung

Nach den obigen Ausführungen ist es evident, dass es sich bei den beiden Innenstadtgemeinden St. Nikolai und St. Thomas über die Kernaufgaben hinaus um Kirchengemeinden handelt, die sich durch ihre Lage, durch ihre Aufgaben und durch ihr Renommee schon voneinander und insbesondere von anderen Kirchengemeinden der Sächsischen Landeskirche unterscheiden. Es hätte sich damit für das Landeskirchenamt aufdrängen müssen zu prüfen, ob eine in § 18 Abs. 2 KGStrukG vorgesehene Ausnahmeregelung erteilt werden kann. Das ist von beiden Kirchengemeinden auch wiederholt beantragt worden.

§ 18 KGStrukG hat folgenden Wortlaut:

*(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.*

*(2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.*

Nach § 1 Abs. 7 KGStrukG kann das Landeskirchenamt die Vereinigung von Kirchengemeinden, die Bildung von Kirchengemeindebünden und die Bildung von Kirchspielen verordnen. Dabei hat es die jeweilige Ausgangslage zu berücksichtigen. Auch diese Regelung bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung zu treffen ist. Das Ermessen ist pflichtgemäß auszuüben; dabei müssen insbesondere Sinn und Zweck der beabsichtigten Strukturveränderungen bzw. die jeweilige Ausgangslage beachtet werden.

Hierbei ist zunächst festzustellen, dass sich im streitgegenständlichen Bescheid keinerlei Ermessenserwägungen finden lassen, also ein so genannter totaler Ermessensausfall zu verzeichnen ist. Dem Bescheid ist nicht zu entnehmen, dass sich das Landeskirchenamt bewusst war, auch eine andere Entscheidung in der Sache treffen zu können, also z.B. die beantragte Ausnahmeregelung (zwei selbständige Kirchengemeinden mit zwei Pfarramtsleitungen in einer Region) zu erteilen.

Für die Erteilung einer Ausnahmeregelung sprechen zahlreiche Erwägungen und die allgemeinen juristischen Auslegungsmethoden. Der Bescheid leidet unter verschiedenen Ermessensfehlern und berücksichtigt nicht die grundlegenden juristischen Auslegungsmethoden, insbesondere nach Wortlaut, Historie sowie Sinn und Zweck.

Gemäß § 59 Satz 1 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (KVwGG) gilt für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen Folgendes:

*Soweit die kirchliche Dienststelle ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig ist, weil die rechtlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.*

Eine Kann-Bestimmung eröffnet ein Entschließungsermessen (das „Ob“) und ein Auswahlermessen (das „Wie“). Damit ist § 18 Abs. 2 KGStrukG eine solche Ermessensgrundlage, die Sie in Ihrem Bescheid nicht als solche erkannt haben.

Nach der Grundsatzbestimmung des § 1 Abs. 1 KGStrukG sind Kirchgemeinden auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt im Rahmen der landeskirchlichen Grundsätze bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks verpflichtet, ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt. Wie bereits oben ausgeführt, können beide Kirchgemeinden ihre Aufgaben problemlos bewältigen, wovon grundsätzlich auch das Landeskirchenamt ausgeht. Auch die Mitgliederzahlen gehen nicht zurück, sondern steigen weiterhin kontinuierlich an. Wegen anstehender großer Wohnungsbauprojekte in der Leipziger Innenstadt ist die Mitgliederprognose extrem positiv. Ein starker Rückgang bei den Mitgliederzahlen ist jedoch die maßgebliche Ursache für die eingeleiteten Strukturveränderungen in der Landeskirche. Das zentrale Argument zur Bildung von Struktureinheiten ist damit für beide Kirchgemeinden nicht relevant. Damit belegen sowohl die Auslegung nach der Entstehungsgeschichte des KGStrukG als auch nach Sinn und Zweck, dass die strukturelle Vereinigung der beiden Gemeinden nicht von diesem Gesetz gefordert ist. Genau deswegen spricht auch das von Ihnen zitierte Grundsatzpapier „Kirche in der Großstadt“ von 2017 davon, dass die beiden hier betroffenen Kirchgemeinden in ihren Raumgrenzen erhalten werden sollen. Dies kann auch nicht dahin umgedeutet werden, dass ein Schwesterkirchverhältnis nicht die Raumgrenzen im Sinne der Gemeindegebiete antaste, wie Sie es möglicherweise im Sinn haben. Denn dies war in dem Papier ganz offensichtlich nicht gemeint. Vielmehr würde eine solche Strukturveränderung die Arbeit der Kirchgemeinden auch im Hinblick auf den erwarteten Zuzug wesentlich einschränken, belasten und verhindern.

Weiterhin muss das Landeskirchenamt bei der zwangsweisen Bildung von Struktureinheiten ausdrücklich die jeweilige Ausgangslage berücksichtigen. Diese spricht – wie bereits ausgeführt – gerade nicht für die Bildung einer größeren Struktureinheit, sondern für die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmeregelung. Darüber hinaus sind die zahlreichen Besonderheiten, die beide Kirchgemeinden über Sachsen hinaus prägen, zu berücksichtigen. Auch dazu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Diese für die Landeskirche ein Alleinstellungsmerkmal bildenden Besonderheiten wurden im Bescheid des Landeskirchenamtes an keiner Stelle berücksichtigt bzw. in eine Abwägungsentscheidung einbezogen. Der Bescheid ist daher ermessensfehlerhaft.

Daran ändern auch die Ausführungen von ... in seinem Schreiben an die beiden Kirchengemeinden vom 08.06.2021 nichts.<sup>10</sup> ... irrt, wenn er in diesem Schreiben davon ausgeht, dass Ausnahmegenehmigungen nur nach objektivierbaren Kriterien ergehen könnten, die für alle Kirchengemeinden gelten könnten. Er verkennt damit die Natur der Ermessensentscheidung, die immer an Hand der besonderen Umstände des Einzelfalles zu treffen ist. Das belegen für den vorliegenden Fall auch die in Bezug genommenen Regelungen des § 1 Abs. 7 KGStrukG sowie des § 18 Abs. 2 KGStrukG, wonach „die jeweilige Ausgangslage zu berücksichtigen ist“ und in „begründeten Fällen“ Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligt werden können. Es sind hierbei immer Einzelfallentscheidungen nach den jeweiligen besonderen Umständen zu treffen, die notwendiger Weise gerade nicht verallgemeinert werden können. Die ganz spezielle Konstellation in Leipzig mit zwei besonders bekannten und exponierten Kirchengemeinden lässt sich wegen ihrer Einzigartigkeit gerade nicht auf andere Kirchengemeinden übertragen und rechtfertigt gerade deshalb ausnahmsweise die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Nach der von ... vertretenen Auffassung käme entgegen dem Wortlaut der oben genannten Vorschriften eine Ausnahmeregelung wegen besonderer Umstände des Einzelfalles denotwendig niemals in Betracht. Das kann nicht richtig sein und widerspricht den juristischen Auslegungsmethoden diametral. Denn Ausgangspunkt ist stets das Gesetz, das hier gerade in begründeten Fällen die Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen erlaubt. Wohl aus gutem Grund ist diese als juristisch eher abwegig zu bezeichnende Einschränkung des Verständnisses von einer Ausnahmvorschrift im hier angefochtenen Bescheid nicht mehr enthalten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nur die o.g. Möglichkeit, Ausnahmen von der zwangsweisen Bildung von Struktureinheiten zuzulassen, die gesamte Strukturreform vor dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit bewahrt. Die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der zwangsweisen Bildung von Struktureinheiten greifen existentiell in die kirchenverfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsautonomie der Kirchengemeinden ein. Ohne eine großzügige Anwendung der Ausnahmeregelung wäre die Strukturreform evident verfassungswidrig.

### **3. Anordnung eines Schwesternkirchverhältnis zwischen den beiden Kirchengemeinden (Ziffer 2 und 3 des Entscheidungstenor des Bescheides)**

Die o.g. beiden Regelungen im streitgegenständlichen Bescheid sind als Annex- bzw. Folgeregelungen zur Ziffer 1 des Bescheides zu verstehen. Wenn diese Regelung in Ziffer 1 rechtswidrig ist - wovon wir ausgehen - können auch die Folgeregelungen keinen Bestand haben. Sie haben sich insoweit erledigt und sind daher ebenfalls zurückzunehmen bzw. aufzuheben.

Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch diese Regelungen in Ziffer 2 und 3 rechtswidrig sind. Wie bereits ausgeführt, wäre ein einziges Pfarramt, egal welche der beiden Kirchengemeinden Trägerin der Pfarrstellen bzw. anstellende Kirchengemeinde ist, gar nicht in der Lage, die vielfältigen Aufgaben der jeweils anderen Kirchengemeinde neben den zahlreichen Aufgaben in der eigenen Kirchengemeinde zu erledigen. Die Aufgaben sind derart unterschiedlich und komplex, dass sie nur vom jeweils eigenen Pfarramt erledigt werden können und nicht vom jeweils anderen Pfarramt der anderen Kirchengemeinde.

<sup>10</sup> Schreiben des LKA an die beiden Kirchengemeinden vom 08.06.2021

Speziell für die Nikolaikirchgemeinde ist weiter zu beachten, dass sie in Folge der Reformation die Kirchengemeinde in Leipzig war, bei der seither bis heute der Superintendent seinen Dienstsitz hat. Der erste Leipziger Superintendent Pfeffinger hatte dort seinen Dienstsitz. Mit Ihrem Bescheid vom 19.07.2021 wird diese seit Jahrhunderten bestehende Regelung faktisch aufgehoben, ohne diese Tradition mit einem Wort zu erwähnen. Aber auch bei einer Verlagerung einer gemeinsamen Pfarramtsleitung auf St. Nikolai beendeten Sie die über 800-jährige Tradition der Pfarrämter in St. Thomas. Überdies müsste die dortige Pfarramtsleitung dann auch Ansprechpartner für den Thomanerchor, das Gewandhaus und die Stadt Leipzig in Belangen der Thomaskirche sein. Auch diese Konstellation wäre nicht vertretbar. Auch finden sich im Bescheid keinerlei Ausführungen zu der Frage, warum die Thomaskirchengemeinde und nicht die Nikolaikirchgemeinde Trägerin der Pfarrstellen bzw. anstellende Kirchengemeinde sein soll. Auch in dieser Hinsicht ist nicht erkennbar, dass das Landeskirchenamt in irgendeiner Weise ein Ermessen ausgeübt hätte. Der von Ihnen als Anlage und Bestandteil des Bescheids beigefügte Vertragsentwurf ist im Übrigen allenfalls als rudimentär zu bezeichnen, auch wenn die Möglichkeit der Änderung eingeräumt wurde. Im Übrigen zeigt gerade der als Anlage zum Bescheid verordnete Vertragsentwurf auf, dass dieses Schwesterkirchverhältnis den beiden betroffenen Gemeinden keinen inhaltlichen Mehrwert brächte, sondern nur eine „Verschiebung von Verkündigungsmitarbeitern“ in eine andere anstellende Gemeinde bedeutete. Die damit für die Gemeindegemeinschaft verbundenen Nachteile haben wir bereits ausführlich erläutert.

Ihre Ausführungen zum zeitlichen Ablauf auf Seite 3 des Bescheids unten

*Das Schwesterkirchverhältnis wäre - wie alle Änderungen nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz - angesichts der eingetretenen Verzögerung in der Umsetzung der Struktur- und Stellenplanung 2019 (geplant war ursprünglich der 01.01.2020) - im Grunde zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu verordnen. Angesichts des notwendigen technischen wie rechtlichen Vollzugs (Neuordnung der Anstellungsverhältnisse, Nachvollzug bei ZGAST, ZPV und Kassenstelle) ist die Verordnung zum Jahreswechsel zweckmäßig. Eine Rückwirkung zum 01.01.2021 scheidet als Möglichkeit aus.*

zeigen im Übrigen erneut auf, dass Sie sich mit dem Vorbringen der Gemeinden nicht auseinandergesetzt haben. Denn der Wortlaut Ihres Bescheides suggeriert, dass die beiden Gemeinden sich jeglicher Diskussion schlicht verweigert hätten. Aus Sicht der Gemeinden ist es aber eher so, dass das Landeskirchenamt sich der Berücksichtigung von beachtenswerten Besonderheiten verweigert, was im Ermessensausfall im angefochtenen Bescheid gipfelt.

Hinzu kommt, dass beide Gemeinden - wie erörtert - seit Langem in der Gemeindegemeinschaft dort, wo es sinnvoll ist, zusammenarbeiten. Hätten Sie sich mit der Ausgangslage vor Ort befasst, wie § 1 Abs. 7 KGStrukG es fordert, hätten Sie dies gewusst.

Und schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die von Ihnen angeordnete gemeinsame Sitzung beider Kirchenvorstände innerhalb der Sommerferienzeit faktisch weder möglich noch zumutbar ist. Auch dies zeigt auf, wie wenig Sie sich mit den Möglichkeiten haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeit vor Ort auseinandersetzen.

### III. Zusammenfassung

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Widerspruch zulässig und begründet ist. Denn der Bescheid vom 19.07.2021 ist in allen Bestandteilen formell und materiell rechtswidrig.

Im Hinblick auf die sinnvolle Ressourcenverwendung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter sind wir weiterhin offen für Gespräche und hoffen nach wie vor auf eine einvernehmliche Lösung, die den Besonderheiten der beiden Kirchengemeinden ausreichend und angemessen Rechnung trägt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Martin Hundertmark  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

PfarrerIn Jutta Michael  
Mitglied des Kirchenvorstandes

Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
St. Thomas Leipzig  
Thomaskirchhof 18  
04109 Leipzig  
Deutschland  
Tel. +49 341 222 24-0  
info@thomaskirche.org

### Anlage

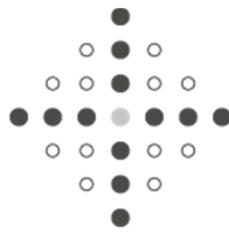
Auszug aus dem Protokoll der

Kirchenvorstandssitzung am Donnerstag, 22. Juli 2021, 19.00 Uhr

TOP 8 Struktur- und Stellenanpassung

Beschluss: Der Kirchenvorstand beschließt, dem Bescheid aus dem Landeskirchenamt vom 19. Juli 2021 zu widersprechen.

13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen



Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

Landeskirchenamt  
Lukasstraße 6 · 01069 Dresden

Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
St. Thomas Leipzig  
Thomaskirchhof 18  
04109 Leipzig

Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
St. Nikolai Leipzig  
Nikolaikirchhof 3  
04109 Leipzig

**Landeskirchenamt  
Der Präsident**

01069 Dresden  
Lukasstraße 6

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
53 Leipzig 6/548

Auskunft erteilt:  
OLKR Klaus Schurig  
Telefon: 0351 4692-0  
Telefax: 0351 4692-109

Datum: 5. Oktober 2021

**- mit Postzustellungsurkunde -**

## **Widerspruchsbescheid Struktur- und Stellenplanung Kirchenbezirk Leipzig Region IX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Widersprüche vom 9. August 2021 und 11. August 2021 ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

1. Nummer 3 des Bescheides vom 19. Juli 2021 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass die Bestimmung der Mitglieder der Kirchenbezirkssynode bis zum 31.10.2021 möglich ist.
2. Im Übrigen werden die Widersprüche der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig vom 9. August 2021 und der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig vom 11. August 2021 zurückgewiesen.

### Begründung:

I.

Auf der Grundlage des nach § 36 Absatz 6 Nummer 18 der Kirchenverfassung am 17.10.2016 von der Kirchenleitung gefassten Grundsatzbeschlusses zur Struktur- und Stellenplanung „Kirche mit Hoffnung in Sachsen“ wurden die Kirchenbezirke der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 28.02.2017 und 07.04.2017 aufgefordert, bis zum 31.12.2018 ihre Vorschläge im Rahmen der Entwicklung der Struktur- und Stellenplanung bezogen auf den jeweiligen Kirchenbezirk zu unterbreiten (§ 1 Absatz 4 i.V.m. § 9 Absatz 2 Buchst. f Kirchenbezirksgesetz). Die Planungen und Vorschläge der Kirchenbezirke, die die Perspektive des Kirchenbezirks in den Prozess der Struktur- und Stellenplanung eintragen sollen, sind Grundlage für die nach § 1 Absatz 1 des Kirchengemeindestrukturgesetzes im Rahmen der landeskirchlichen Grundsätze bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks.

Hierauf hat der Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig nach Gesprächen und Sondierungen am 18.12.2018 seine Vorschläge zur Struktur- und Stellenplanung eingereicht, die unter anderem die Bildung einer Region IX des Kirchenbezirks vorsahen. Der Vorschlag vom 18.12.2018 verteilt Stellen und lässt die konkreten rechtlichen Strukturen, die Grundlage für die Struktur- und Stellenplanung sind, offen. Im Schreiben des Kirchenbezirks Leipzig vom 18.12.2018 heißt es:



*„Die Zuordnung der einzelnen Pfarrstellen der Region zu Personen ist unter den Pfarrerinnen und Pfarrern der Region zu klären und ein Vorschlag dafür bis März 2019 durch den Regionalbeauftragten schriftlich mitzuteilen. Bis auf die Region IX wird die Pfarramtsleitung in den Regionen mit der 1. Pfarrstelle verbunden sein.“*

Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilte der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirks Leipzig mit, dass ein Vorschlag zur Sitzung am 23.01.2019 eingebracht wurde, in der Region IX die Bildung eines Schwesterkirchenverhältnisses zu befürworten, allerdings sei dieser Vorschlag abgelehnt worden. Außerdem habe die Kirchenbezirkssynode am 14.12.2018 bereits den Antrag der Region IX zur Aufteilung der Kirchengemeinde St. Thomas und St. Nikolai in zwei selbständige Unterregionen abgelehnt. Dem Landeskirchenamt wurde empfohlen, mit Blick auf die 2017 von der Kirchenleitung beschlossene Konzeption „Kirche in der Großstadt“ von einer Strukturverbindung abzusehen.

Der Kirchenbezirk Leipzig unterbreitete in der Folge keinen weiteren Strukturvorschlag. Das Landeskirchenamt bestätigte die Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks mit Schreiben vom 28.03.2019. Dabei wurde die Region IX akzeptiert und strukturell die Bildung einer Struktureinheit – ohne Festlegung auf die Rechtsform – bestätigt. In die Entscheidung floss auch die am 27.02.2017 beschlossene Konzeption zur „Kirche in der Großstadt“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 2019 bis 2025 ein, in der es u.a. auf Seite 18 heißt:

*„Deswegen wird befürwortet, dass die Kirchengemeinden im Innenstadtbereich der drei sächsischen Großstädte strukturell wie folgt zusammenarbeiten:*

*In Chemnitz:*

*Die Kirchengemeinden Ev.-Luth. St. Petri-Schloss-Kirchengemeinde, Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai-Thomas und Ev.-Luth. St. Jacobi-Johannis-Kirchengemeinde (Schwesternkirchenverhältnis mit der Ev.-Luth. St. Pauli-Kreuz-Kirchengemeinde), ggf. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus*

*In Dresden Mitte:*

*Die Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde und die Ev.-Luth. Annen-Matthäus-Kirchengemeinde*

*In Dresden Nord:*

*Im Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden-Neustadt arbeiten die Innenstadtkirchengemeinden Dreikönig und Martin-Luther mit der St.-Petri- und der St. Pauli-Kirchengemeinde in einer Struktureinheit zusammen, die mehr als 6000 Gemeindeglieder umfasst.*

*In Leipzig:*

*Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Thomas und St. Nikolai können in ihren heutigen Raumgrenzen bestehen bleiben.*

*Es bleibt den konzeptionellen Entscheidungen der Gremien des Kirchenbezirkes vorbehalten, welche personelle Ausstattung im Rahmen der Planungsgrundlagen und Vorgaben für die Struktur- und Stellenplanung ab 2019 den City-Kirchen im Innenstadtbereich für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugemessen wird und welche besonderen inhaltlichen Schwerpunkte ermöglicht werden sollen.“*

Gegen die Bestätigung der Struktur- und Stellenplanung vom 28.03.2019 wurde von ... in seiner Funktion als stellvertretender Vorstand der Kirchenbezirkssynode und ... in seiner damaligen Funktion als Vorsitzender des Strukturausschusses mit Schreiben vom 16.05.2019 ein (Teil)Widerspruch für die Kirchenbezirkssynode eingelegt, der mit Schreiben vom 27.05.2019 als unzulässig verworfen wurde.

In der Folge der am 28.03.2019 bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks suchten beide Kirchengemeinden intensiv nach Argumenten, die gegen eine konkrete strukturelle Verbindung sprachen. Die Gespräche und Verhandlungen der Kirchengemeinden über eine Strukturverbindung nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz in der Region IX des Kirchenbezirks Leipzig führten im Ergebnis nicht zum Abschluss eines Vertrages nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz.

Am 10.05.2021 fand ein Gespräch vor dem Hintergrund eines Schreibens des Landeskirchenamtes vom 23.12.2020 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Thomas Leipzig statt, zu dem das Landeskirchenamt in Erwartung einer Darstellung der Möglichkeiten einer Innenstadtverbindung einlud. Im Gespräch erläuterten beide Kirchengemeinden, warum kein Schwesterkirchenverhältnis – aber auch keine andere Verbindung nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz – möglich sei.

Mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 08.06.2021 sprach sich das Landeskirchenamt für eine Kirchgemeindevereinigung der Kirchgemeinden aus und forderte die Kirchgemeinden zu einer Stellungnahme sowohl zur Verordnung eines Schwesterkirchverhältnisses als auch zur Kirchgemeindevereinigung, der Kirchspielbildung oder der Bildung eines Kirchgemeindebundes auf.

Hierauf reagierte die Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig mit Schreiben vom 09.07.2021. Vorgetragen wird die Irritation, wonach man am 10.05.2021 in der Erwartung auseinandergegangen sei, weitere Gespräche zu führen. Hierfür sei vom Landeskirchenamt zugesagt worden, Beispiele gelungener Schwesterkirchverhältnisse an die Hand zu geben, die mit der Situation beider Kirchgemeinden vergleichbar seien. Bisher habe man solche Modellbeispiele jedoch nicht erhalten. Zwischengemeindliche Gespräche der beiden Kirchgemeinden seien aufgrund zeitaufwändiger Besetzungsverfahren und anderer Herausforderungen vorerst unterbrochen worden, diese seien erst ab September fortzusetzen. Die Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig gab zum Schreiben vom 08.06.2021 eine im Wortlaut identische Stellungnahme ab, die dem Landeskirchenamt am 20.07.2021 per Anhang zu einer E-Mail und am 27.07.2021 in Form eines Schreibens zuzuging.

Zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig gehören 4.773 und zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig 2.651 Gemeindeglieder (Stand jeweils 31.12.2020).

Am 19.07.2021 erging beiden Kirchgemeinden gegenüber ein Bescheid, der die Anordnung der Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses unter Zugrundelegung einer Anlage, die die Bestimmungen des Abschnittes II des Kirchgemeindestrukturgesetzes umsetzt, vorsah. Auf den Bescheid und seine Begründung wird Bezug genommen, er wurde beiden Kirchgemeinden am 20.07.2021 zugestellt.

## II.

Mit Schreiben vom 09.08.2021, per Telefax im Landeskirchenamt am gleichen Tag eingegangen, hat die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig und mit Schreiben vom 11.08.2021, per Telefax am 12.08.2021 im Landeskirchenamt eingegangen, hat die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig Widerspruch gegen den Bescheid des Landeskirchenamtes vom 19.07.2021 eingelegt. Die Widerspruchsbegründung beider Widersprüche ist im Wortlaut weitestgehend gleichlautend. Die lediglich an einer Stelle unzutreffende Kirchgemeindebezeichnung ist von der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Thomas im Nachgang mit Schreiben vom 18.08.2021 korrigiert worden.

Zur Begründung des Widerspruches tragen die Kirchgemeinden vor:

### 1. Formelle Rechtswidrigkeit

Der Bescheid sei schon formell rechtswidrig, weil eine ordnungsgemäße Auseinandersetzung mit den Argumenten beider Kirchgemeinden fehlen würde und schon deswegen die Anhörung rechtswidrig sei; zudem sei nicht ersichtlich, dass der Bescheid auf einer Kollegialentscheidung beruhe, obwohl es sich um eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 35 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens handele.

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig trägt vor, dass unzutreffend sei, dass sie keine Stellungnahme abgegeben habe, denn diese sei fristgerecht über den Dienstweg abgesandt worden. Das Schreiben sei bedauerlicherweise beim Regionalkirchenamt liegengeblieben, was nicht von der Kirchgemeinde, sondern vom Landeskirchenamt zu vertreten sei, weil es sich um eine nachgeordnete Behörde handele. Deshalb sei der Bescheid ohne die erforderliche Anhörung ergangen und damit wegen der Verletzung rechtlichen Gehörs unwirksam.

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig trägt vor, dass zwar das Anhörungsschreiben vom 09.07.2021 erwähnt, aber sich ansonsten inhaltlich weder mit dieser Stellungnahme noch mit irgendeinem anderen Schreiben im Rahmen der Strukturreform auseinandergesetzt worden sei. Die Berücksichtigung und Bewertung von Äußerungen der Betroffenen bei der Entscheidung sei aber Sinn und Zweck der Anhörung. Deshalb sei keine ordnungsgemäße Anhörung der Kirchgemeinde erfolgt.

Im Übrigen sei der Bescheid vom 19.07.2021 allein von einem Mitglied des Landeskirchenamtes verfasst und unterschrieben worden, eine Erläuterung zur Beschlussfassung im Kollegium sei nicht vorhanden. Deshalb sei davon auszugehen, dass der angefochtene Bescheid nicht vom Landeskirchenamt als Kollegialorgan gefasst wurde und auch aus diesem Grunde unwirksam sei. Die im Bescheid getroffene Entscheidung sei sowohl für die davon betroffenen Kirchgemeinden als auch für die gesamte Landeskirche eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 35 der Kirchenverfassung, was eine Kollegialentscheidung zwingend erforder-

re. Der Eingriff in die Selbstverwaltungsautonomie der beiden bundes- bzw. weltweit bekannten Kirchgemeinden, die seit über 850 bzw. über 800 Jahren als Kirchgemeinden bestehen sei erheblich. Darüber hinaus sei die Entscheidung auch für die Landeskirche von großer Relevanz, da sie jedenfalls für den Kirchbezirk Leipzig die Strukturveränderungen abschließen würde. Zudem würde mit der Entscheidung, die eigentlich aufgrund der besonderen Ausnahmestellung der beiden Kirchgemeinden erforderliche Ausnahmeregelung nach § 18 Absatz 2 KGStrukG verweigert, die von beiden Kirchgemeinden wiederholt und mit ausführlicher Begründung beantragt worden sei. Eine Entscheidung mit dieser Tragweite für die betroffenen Kirchgemeinden aber auch für die gesamte Landeskirche insgesamt hätte daher nur durch das Kollegium des Landeskirchenamtes erfolgen dürfen.

## 2. Materielle Rechtswidrigkeit

Der Bescheid sei auch materiell rechtswidrig, da er gegen Beschlüsse der Kirchbezirkssynode Leipzig verstoße. Auch sei der Bescheid offensichtlich ermessensfehlerhaft, weil er keinerlei Ermessenserwägungen hinsichtlich der sich aufdrängenden und von den betroffenen Kirchgemeinden mehrfach beantragten Ausnahmeregelung gemäß § 18 Absatz 2 KGStrukG enthalte und schließlich hinsichtlich der Anordnung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen beiden Kirchengemeinden unter Festlegung der Kirchgemeinde St. Thomas als Trägerin der Pfarrstellen und anstellender Kirchgemeinde ebenfalls ein kompletter Ermessensausfall zu verzeichnen sei. Im Übrigen sei eine unter Nummer 3 des Bescheides angeordnete gemeinsame Sitzung beider Kirchenvorstände zur Bestimmung der Mitglieder der Kirchenbezirkssynode innerhalb der Sommerferienzeit weder möglich noch zumutbar.

Zur weiteren Argumentation wird vorgetragen, dass der Bescheid gegen Beschlüsse des Kirchenbezirks Leipzig zur Region IX und damit gegen die Selbstverwaltungshoheit des Kirchenbezirks verstieße. Die Anordnung nach § 1 Absatz 7 KGStrukG sei nicht möglich, weil der Kirchenbezirk Leipzig keinen Struktur- und Stellenplan vorgelegt habe, wonach die Kirchgemeinden St. Thomas und St. Nikolai eine Struktureinheit bilden sollen. Vielmehr habe die Kirchenbezirkssynode, der Strukturausschuss des Kirchenbezirks und der Kirchenbezirksvorstand immer wieder deutlich zum Ausdruck gebracht, dass beide Kirchgemeinden in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben sollen. Von einer Bestätigung des beschlossenen Struktur- und Stellenplanes durch das Landeskirchenamt könne also keine Rede sein. Dies wird weiter ausgeführt.

Der Kirchenbezirk sei dem Strategiepapier „Kirche in der Großstadt“ aus dem Jahr 2017 gefolgt, in dem es heißt, dass die Ev.-Luth. Kirchgemeinden St. Thomas und St. Nikolai in ihren heutigen Raumgrenzen bestehen bleiben können. Anders als z.B. für Dresden Nord würde nicht explizit erwähnt, dass die Innenstadtkirchgemeinden in einer Struktureinheit zusammenarbeiten sollen. Vielmehr bliebe es „den konzeptionellen Entscheidungen der Gremien des Kirchenbezirks vorbehalten, welche personelle Ausstattung im Rahmen der Planungsgrundlagen und Vorgaben für die Struktur- und Stellenplanung ab 2019 den City-Kirchen im Innenstadtbereich für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugemessen wird und welche besonderen inhaltlichen Schwerpunkte ermöglicht werden sollen“. Auf diese Ausnahmeregelung für die Region IX sei noch einmal in einem Schreiben vom 31.01.2019 des Kirchenbezirks Leipzig an das Landeskirchenamt, in dem die Voten zu Strukturverbindungen in den Regionen übermittelt wurden, hingewiesen worden. Die Gremien des Kirchenbezirks seien in der Lage gewesen, Strukturverbindungen in den Regionen des Kirchenbezirks vorzuschlagen. Auch in der Region IX hätten die Gremien des Kirchenbezirks einen Vorschlag verabschieden können, wenn er denn hätte mitgetragen werden können bzw. erforderlich gewesen wäre. Das hätten die Gremien des Kirchenbezirks aber unterlassen, weil sie zum Ausdruck hätten bringen wollten, dass sie die Einschätzung der Kirchenleitung im Papier „Kirche in der Großstadt“ teilen und eine Ausnahme vom Kirchengemeindestrukturegesetz in dieser singulären Situation vorschlagen würden.

Jedenfalls könne das Schreiben vom 28.03.2019 aus dem Landeskirchenamt nicht als „Bestätigung der Planungen für den Kirchenbezirk Leipzig“ verstanden werden, weil dieses in der Region IX eine gemeinsame Struktureinheit vorsähe. Die Kirchenbezirkssynode habe daraufhin einen Teilwiderspruch eingelegt (16.05.2019), der jener Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes durch das Landeskirchenamt widerspricht, soweit diese von der in der Kirchenbezirkssynode beschlossenen Planung abweicht. Auch wenn dieser Widerspruch aus formalen Gründen als unzulässig verworfen worden sei, habe man mit diesem Widerspruch Schaden von zwei unverwechselbaren Kirchgemeinden und von der Landeskirche abwenden wollen. Im Übrigen habe der Kirchenbezirk Leipzig mit Schreiben vom 11.06.2019 gegenüber dem Landeskirchenamt nochmals deutlich gemacht, dass er die vom Landeskirchenamt eingetragene Veränderung für die Region IX nicht mittragen würde, denn die dort beigefügte Tabelle enthalte wiederum zwei Pfarramtsleitungen, so auch der Beschluss der Kirchenbezirkssynode vom 18.12.2018. Deshalb habe die Landeskirche den Beschluss der Synode des Kirchenbezirks Leipzig nicht in dieser Art und Weise einseitig abändern dürfen, denn dies widerspräche der Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach dem Kirchengemeindestrukturegesetz, was weiter ausgeführt wird.

Die widerspruchsführenden Kirchgemeinden tragen weiter vor, dass der angefochtene Bescheid auch deswegen materiell rechtswidrig sei, weil er keinerlei Ermessenserwägungen zur von den beiden Kirchgemeinden mehrfach beantragten Ausnahme nach § 18 Absatz 2 KGStrukG enthalten würde.

Nach § 1 Absatz 1 KGStrukG seien Kirchgemeinden verpflichtet, ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet bleibe. Hintergrund der gesetzlichen Regelung seien nach Auffassung der widerspruchsführenden Kirchgemeinden die kleiner werdende Kirchgemeinden, die durch strukturelle Veränderungen mit anderen Gemeinden zukunftsfähig bleiben und mit ihrem Personalbestand ihre kirchgemeindliche Verantwortung besser organisieren und wahrnehmen können.

Die Kirchgemeinden St. Thomas und St. Nikolai hätten solche Strukturveränderungen in den vergangenen Jahren bereits mehrfach mitvollzogen und umgesetzt. Zum jetzigen Zeitpunkt sei zwischen beiden Kirchgemeinden jedoch kein Schwesterkirchverhältnis oder eine andere Strukturverbindung nötig, um die Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinden zu gewährleisten. Vielmehr würde eine solche Strukturveränderung die Arbeit der Kirchgemeinden wesentlich einschränken, belasten und verhindern, weil eine oder gar beide geschwächt und Weichen gestellt würden, die kaum oder nicht mehr zu korrigieren sind. Dabei wird darauf verwiesen, dass es in der gesamten Landeskirche keine vergleichbaren Kirchgemeinden gäbe, die in so unmittelbarer Nähe auf eine über mehr als 800-jährige Geschichte blicken, eine umfangreiche Citykirchenarbeit pflegen, durch ihr Engagement internationales Ansehen genießen und darüber hinaus noch Stadtteilarbeit betreiben würden wie die Nikolaikirchgemeinde und die Thomaskirchgemeinde in Leipzig. Im überregionalen Ansehen vergleichbar seien allenfalls noch die Frauenkirche und die Kreuzkirche in Dresden, denen das Landeskirchenamt sinnvollerweise aber keine gemeinsame Strukturverbindung verordnet habe. Zu den besonderen Merkmalen beider Kirchgemeinden wird weiter ausgeführt und hieraus der Schluss gezogen, dass evident sei, dass sich bei den beiden Innenstadtgemeinden St. Nikolai und St. Thomas eine Prüfung aufdrängen müssen, ob eine in § 18 Absatz 2 des KGStrukG vorgesehene Ausnahmeregelung erteilt werden könne, die im Übrigen auch beantragt worden sei.

Das nach § 1 Absatz 7 KGStrukG nötige Ermessen sei nicht pflichtgemäß ausgeübt worden, weil sich im Bescheid keine Ermessenserwägungen finden lassen würden und man von Ermessensnichtgebrauch ausgehen müsse. Dem Landeskirchenamt sei gar nicht bewusst gewesen, auch eine andere Entscheidung in der Sache treffen zu können (zwei selbständige Kirchgemeinden mit zwei Pfarramtsleitungen). Weder sei das Entschließungsermessen ausgeübt worden noch ein Auswahlermessen, weil durch das Landeskirchenamt gar nicht erkannt worden sein kann, dass § 1 Absatz 7 und/oder § 18 Absatz 2 KGStrukG Ermessensgrundlagen für Entscheidungen bieten würden. Auch die Ausgangslage sei nicht berücksichtigt worden, weil diese nicht für die Bildung einer größeren Struktureinheit spräche.

Nur die einzelfallabhängige Möglichkeit, großzügige Ausnahmen von der Bildung von Struktureinheiten zuzulassen, bewahre die gesamte Strukturreform vor der Verfassungswidrigkeit, weil die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten einer Anordnung der Bildung von Struktureinheiten existentiell in die kirchenverfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsautonomie der Kirchgemeinden eingriffe. Ohne eine großzügige Anwendung der Ausnahmeregelungen wäre nach Auffassung der widerspruchsführenden Kirchgemeinden die Struktur- und Stellenplanung evident verfassungswidrig.

Auch die Regelungen in Nummer 2 und 3 des Bescheides seien rechtswidrig, weil ein einziges Pfarramt, egal welche der beiden Kirchgemeinden Trägerin der Pfarrstellen bzw. anstellende Kirchgemeinde sei, gar nicht in der Lage wäre, die vielfältigen Aufgaben der jeweils anderen Kirchgemeinde neben den zahlreichen Aufgaben in der eigenen Kirchgemeinde zu erledigen. Die Aufgaben sind derart unterschiedlich und komplex, dass sie nur vom jeweils eigenen Pfarramt erledigt werden können und nicht vom jeweils anderen Pfarramt der anderen Kirchgemeinde. Speziell für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig sei weiter zu beachten, dass sie in Folge der Reformation die Kirchgemeinde in Leipzig gewesen sei, bei der seither bis heute der Superintendent seinen Dienstsitz habe. Der erste Leipziger Superintendent Pfeffinger habe dort seinen Dienstsitz gehabt. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 19.07.2021 würde eine seit Jahrhunderten bestehende Regelung aufgehoben, ohne dass diese Tradition erwähnt würde. Aber auch bei einer Verlagerung einer gemeinsamen Pfarramtsleitung auf St. Nikolai würde mit einer über 800-jährigen Tradition der Pfarrämter in St. Thomas gebrochen. Die Pfarramtsleitung müsse Ansprechpartner für den Thomanerchor, das Gewandhaus und die Stadt Leipzig in Belangen der Thomaskirche sein, was in dieser Konstellation nicht vertretbar wäre.

Im Bescheid fänden sich keine Ausführungen zu der Frage, warum die Thomaskirchgemeinde und nicht die Nikolaikirchgemeinde Trägerin der Pfarrstellen bzw. anstellende Kirchgemeinde sein soll. Auch in dieser Hinsicht sei nicht erkennbar, dass das Landeskirchenamt in irgendeiner Weise Ermessen ausgeübt habe. Die Anlage sei als Bestandteil des Bescheids allenfalls rudimentär.

Im Übrigen zeige der Bescheid vielfältig auf, dass sich das Landeskirchenamt mit dem Vorbringen der Gemeinden nicht auseinandergesetzt habe. Das Landeskirchenamt verweigere sich der Berücksichtigung von beachtenswerten Besonderheiten, was im Ermessensausfall im angefochtenen Bescheid gipfele. Und schließlich ist darauf hinzuweisen, dass eine gemeinsame Sitzung beider Kirchenvorstände innerhalb der Sommerferienzeit zur Bestimmung der Mitglieder der Kirchenbezirkssynode faktisch weder möglich noch zumutbar sei und auch dies aufzeige, wie wenig man sich im Landeskirchenamt mit den Möglichkeiten haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeit vor Ort auseinandersetze.

### III.

Die beiden Widersprüche sind zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt worden. Sie sind – mit Ausnahme der unter Nummer 3 des Bescheides zu kurz gesetzten Frist für eine gemeinsame Kirchenvorstandssitzung zur Bestimmung der Mitglieder der Kirchenbezirkssynode – jedoch unbegründet.

#### 1. Zu den Einwänden der formellen Rechtswidrigkeit:

Der Bescheid vom 19.07.2021 ist nicht deshalb rechtswidrig, weil ihm keine Kollegialentscheidung nach § 35 Absatz 1 der Kirchenverfassung (KVerf) zugrunde liegt. Zwar ist richtig, dass das Landeskirchenamt in allen wichtigen Angelegenheiten Beschlüsse kollegial fasst, allerdings obliegt dem Landeskirchenamt ein Beurteilungsspielraum, welche Angelegenheiten unter diese Norm fallen.

Die Struktur- und Stellenplanentscheidungen generell – also für einen Kirchenbezirk insgesamt – werden als Entscheidungen betrachtet, die nach § 35 Absatz 1 KVerf getroffen werden. Hierzu gehörte die Entscheidung zur Bestätigung der Struktur- und Stellenplanung für den Kirchenbezirk Leipzig mit all ihren Abweichungen, auf die die widerspruchsführenden Kirchgemeinden abstellen. Die Anordnung konkreter Strukturentscheidungen erfolgt – wie auch Entscheidungen über Stellen – durch hierfür zuständige Dezernate bzw. Abteilungen. Die Entscheidung, ein Schwesterkirchverhältnis für die beiden Kirchgemeinden anzuordnen, hebt sich nicht von anderen Strukturentscheidungen ab.

Die Entscheidung über die Anordnung eines Schwesterkirchverhältnisses zweier Kirchgemeinden ist von ihrem Gewicht her für die Landeskirche oder die Kirchgemeinden von weit geringerer Bedeutung als viele andere Entscheidungen im Rahmen der Struktur- und Stellenplanung innerhalb der Landeskirche, in denen es um Kirchgemeindevereinigungen größeren Ausmaßes, die Bildung von Kirchspielen oder Kirchgemeindebünden geht. Auch der behauptete Abschluss der Struktur- und Stellenplanung im Kirchenbezirk Leipzig ist kein Grund, der eine besondere Angelegenheit wäre oder sich von der abschließenden Umsetzung der Struktur- und Stellenplanung anderer Kirchenbezirke unterscheidet.

Die Widerspruchsentscheidung – hier der Widerspruchsbescheid – erfolgt allerdings nach kollegialer Beratung gemäß § 35 Absatz 1 KVerf. Hierzu hat sich das Landeskirchenamt ebenfalls in vergleichbaren Fällen entschieden. Jede Widerspruchsentscheidung in Bezug auf eine Anordnung nach § 1 Absatz 7 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) wird als Entscheidung nach § 35 Absatz 1 KVerf betrachtet. Nicht nur, weil sie dem Kollegium des Landeskirchenamtes generell die Möglichkeit bieten soll, eine einmal getroffene formelle Entscheidung zu korrigieren, sondern auch, weil allen kirchlichen Leitungsorganen bewusst ist, dass die Struktur- und Stellenplanung in die Struktur der Kirchgemeinden eingreift und vielen Kirchgemeinden der Landeskirche (leider) erhebliche Veränderungen abverlangt werden müssen.

Bedauerlich ist, dass das Schreiben der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig vom 05.07.2021 im Rahmen der Anhörung nicht rechtzeitig vor dem Bescheid vom 19.07.2021 das Landeskirchenamt erreichte. Da dieses Schreiben aber wörtlich die gleiche Argumentation enthält, die im Schreiben der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig vom 09.07.2021 vertreten worden ist, diese Argumente dem Bescheid vom 19.07.2021 zugrunde lagen, zur Kenntnis genommen und – wenn auch anders, als sich die beiden widerspruchsführenden Kirchgemeinden vielleicht wünschen – bewertet wurden, ist hierdurch keine Verkürzung des rechtlichen Gehörs eingetreten. Die Argumente der beiden Kirchgemeinden werden in den erhobenen Widersprüchen erneut und vertieft zum Ausdruck gebracht und im Widerspruchsverfahren noch einmal berücksichtigt.

## 2. Zu den Einwänden der materielle Rechtswidrigkeit:

Die Beschlüsse der Kirchenbezirkssynode sind Grundlage für Vorschläge der Kirchenbezirke im Rahmen der Struktur- und Stellenplanung. Die Kirchenbezirkssynode wirkt nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 KVerf an der Entwicklung der Stellenstruktur im Kirchenbezirk mit und unterbreitet unter anderem dem Landeskirchenamt Vorschläge für Strukturpläne und Stellenpläne, § 9 Absatz 2 Buchstabe f Kirchenbezirksgesetz (KBezG). Diese Vorschläge sollen die Perspektive des Kirchenbezirks im Rahmen der Struktur- und Stellenplanung sichtbar machen, die sich von der Perspektive der Kirchengemeinden und der Perspektive der Landeskirche unterscheiden kann. Die Kirchenbezirkssynode ist ein eigenständiges Organ des Kirchenbezirks, in dem insbesondere der übergemeindliche Aspekt des Lebens im Kirchenbezirk zum Tragen kommen soll.

Im Rahmen der Struktur- und Stellenplanung wird immer wieder deutlich, dass starke Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden in der Kirchenbezirkssynode in besonderer Weise die Interessen der eigenen Kirchengemeinden eintragen und weniger die Perspektive des Kirchenbezirks oder die Perspektive der Landeskirche einnehmen. Das mag mit den Erwartungen der eigenen Kirchengemeinden zusammenhängen, allerdings ist mit dem Mandat in der Kirchenbezirkssynode von der kirchengesetzlichen Konzeption des Kirchenbezirksgesetzes her eine übergemeindliche Perspektive (bezogen auf den Kirchenbezirk) verbunden. Gleichwohl kann es aus den unterschiedlichsten Gründen dazu kommen, dass sich eine Kirchenbezirkssynode zu einem Vorschlag nicht verständigen kann – oder die Beibehaltung des Status Quo vorschlägt – obwohl die damit verbundene Spannung zu den Grundsätzen der landeskirchlichen Struktur- und Stellenplanung sichtbar wird. Auch in diesen Fällen muss der Vorschlag bewertet und entschieden werden, was mit der Bestätigung der Struktur- und Stellenplanung für den Kirchenbezirk Leipzig am 28.03.2019 erfolgte. Der hiergegen gerichtete Teilwiderspruch des stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenbezirkssynode und des Vorsitzenden des Strukturausschusses ist nicht von vertretungsberechtigten Personen des Kirchenbezirks eingeleitet und am 27.05.2020 als unzulässig verworfen worden.

Die Grundsätze der Struktur- und Stellenplanung – und damit die landeskirchliche Perspektive – werden von den landeskirchlichen Organen, insbesondere der Kirchenleitung (§ 36 Absatz 6 Nummer 18 KVerf) und mittelbar über die landeskirchliche Gesetzgebung durch die Landessynode (§ 18 Absatz 3 Nummer 1 KVerf) beraten und entschieden. Die landeskirchliche Perspektive unterscheidet sich von der Perspektive der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke und ist letztlich die für die Organisation und den strukturellen Aufbau der Gesamtkirche entscheidende, auch wenn sich die Landeskirche und der Kirchenbezirk sowie der Kirchenbezirk und die Kirchengemeinden in einem aufwändigen Kommunikationsprozess um eine Verständigung und einen Ausgleich bemühen.

Es kann im Rahmen der Struktur- und Stellenplanung nicht erwartet werden, dass sich der Kirchenbezirk jeder Gemeindeperspektive anschließt – ebenso wenig kann erwartet werden, dass die Gemeindeperspektive oder die Perspektive des Kirchenbezirks Bindungswirkung für die Landeskirche insgesamt haben kann. Die landeskirchliche Perspektive muss immer auch die anderen Kirchenbezirke und Kirchengemeinden erfassen und eintragen.

Vor diesem Hintergrund führen Einwände der widerspruchsführenden Kirchengemeinden, die auf eine etwaige Bindungswirkung der Beschlüsse der Kirchenbezirke für die Landeskirche abstellen, nicht zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung. In das Selbstverwaltungsrecht des Kirchenbezirks wird nicht eingegriffen (§ 1 Absatz 2 KBezG), da der Kirchenbezirk nicht in der originär eigenen Wahrnehmung eigener Rechte beeinträchtigt wird, sondern im gesetzlich normierten Rahmen bei der landeskirchlichen Struktur- und Stellenplanung mitwirkt. Im Übrigen ist das Selbstverwaltungsrecht der Kirchenbezirke nicht nur durch die landeskirchliche Ordnung begrenzt (§ 1 Absatz 2 KBezG), sondern auf die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden – auch der widerspruchsführenden Kirchengemeinden – gerichtet. Das Selbstverwaltungsrecht des Kirchenbezirks kann insoweit nicht von den widerspruchsführenden Kirchengemeinden gegen den gesetzlich gesteckten Rahmen und die Ziele desselben eingewandt werden.

Soweit sich die widerspruchsführenden Kirchengemeinden auf „Kirche in der Großstadt“ (2017) berufen, ist zum einen festzustellen, dass sich auch die Konzeption „Kirche in der Großstadt“ in den Gesamtkontext der Grundsatzbeschlüsse der Kirchenleitung zur Struktur- und Stellenplanung zusammen mit „Damit die Kirche im Dorf bleibt“ (2015) und „Kirche mit Hoffnung in Sachsen“ (2016) einordnet und alle drei Konzeptionen zu berücksichtigen sind. Zum anderen ist der von den widerspruchsführenden Kirchengemeinden erhobene Einwand, dass von einer strukturellen Zusammenarbeit der beiden Kirchengemeinden nicht die Rede sei, unrichtig. Ausdrücklich heißt es in „Kirche in der Großstadt“ (unter Nennung beider Kirchengemeinden danach):

*„Deswegen wird befürwortet, dass die Kirchengemeinden im Innenstadtbereich der drei sächsischen Großstädte strukturell wie folgt zusammenarbeiten:“*

Dabei macht die Kirchenleitung keine konkreten Strukturvorgaben, weil dies über die Grundsätze der Struktur- und Stellenplanung hinausginge. Dem steht nicht entgegen, dass in „Kirche in der Großstadt“ auf der angegebenen Seite zur besseren Veranschaulichung im Kirchenbezirk Chemnitz oder im Kirchenbezirk Dresden-Nord zwei Strukturverbindungen erwähnt, die schon einige Jahre vor „Kirche in der Großstadt“ (2017) bestanden, die sich verändern können – aber wohl nicht aufgelöst werden sollten.

Auch die Einwände, die im Hinblick auf eine fehlerhafte Ermessensausübung erhoben werden, greifen nicht durch.

a) § 18 Absatz 2 KGStrukG:

Aus dem Vorbringen der widerspruchsführenden Kirchgemeinden spricht ein grundsätzliches Problem im Umgang mit dem Gleichheitsgrundsatz und der Anerkennung, dass einer Ausnahmeentscheidung im Wege des Ermessens nach § 18 Absatz 2 KGStrukG rechtliche („objektivierbare“) Kriterien zugrunde liegen müssen. Entscheidungen nach § 18 Absatz 2 KGStrukG müssen nicht nur im Einzelfall in sich, sondern auch im Vergleich mit anderen Kirchgemeinden rechtmäßig sein. Die grundlegende Einbindung der Kirchgemeinden in die Gemeinschaft der Kirchgemeinden der Landeskirche wird in seiner rechtlichen Dimension (eine geistliche hat sie ohnehin) zum Teil zu wenig wahrgenommen.

Die widerspruchsführenden Kirchgemeinden sind Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit einer Geschichte und eigener kirchgemeindlicher Prägung, die in der Landeskirche geachtet und geschätzt werden. Man muss aber auch sehen, dass jede Kirchgemeinde im Bereich der Landeskirche eine eigene Geschichte oder kirchgemeindliche Prägung aufweist. Die widerspruchsführenden Kirchgemeinden sind wesentlich gleich im Verhältnis zu allen anderen Kirchgemeinden – sowohl hinsichtlich ihres geistlichen Auftrages als auch hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen ihrer Verfasstheit. Beide Kirchgemeinden reihen sich in die Gemeinschaft aller Kirchgemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ein. Jede der Kirchgemeinden weist spezifische Besonderheiten auf, die aber das Wesen der Kirchgemeinde, ihren Auftrag oder ihren Aufgabenkatalog nicht verändern. Dem stehen verschiedene Schwerpunkte und Prägungen nicht entgegen.

Angesichts der reichen sächsischen Kirchengeschichte können viele, wenn nicht sogar alle Kirchgemeinden, für sich Besonderheiten aus Geschichte und Gegenwart herleiten oder ein besonderes geistliches Profil, missionarische, diakonische, kirchenmusikalische, gemeindepädagogische oder weitere Konzeptionen formulieren, die Alleinstellungsmerkmale von Kirchgemeinden zu begründen vermögen. Der Kirchenleitung und der Landessynode ist dieser Reichtum der sächsischen Kirchgemeinden – auch der Reichtum der widerspruchsführenden Kirchgemeinden – sehr bewusst. Die Grundentscheidungen der Kirchenleitung liegen aber nicht in der Betonung der Unterschiede, sondern in der Betonung der Gemeinsamkeiten. Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden, die nicht verallgemeinerungsfähig oder zur Bildung von Kriterien geeignet sind, die nachvollziehbar oder auf vergleichbare Fälle anwendbar sind, führen in der Verwaltungspraxis des Landeskirchenamtes seit Jahren nicht zu Ausnahmeentscheidungen, die den widerspruchsführenden Kirchgemeinden offenkundig vor Augen stehen.

Soweit die Kirchgemeinden auf die Frauenkirche Dresden verweisen, benennen sie – wohl eher unbewusst – ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal, das es rechtfertigt, die Frauenkirche anders zu betrachten als die widerspruchsführenden Kirchgemeinden. Die Frauenkirche wird von einer vom Freistaat Sachsen, der Landeshauptstadt Dresden und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ins Leben gerufenen Stiftung bürgerlichen Rechts getragen. Die Frauenkirche hat weder eine Gemeinde im Sinne der Kirchgemeindeordnung noch einen Kirchenvorstand. Sie unterliegt anderen Regelungen und unterscheidet sich in ihren rechtlichen Grundlagen wesentlich von anderen Kirchen und Kirchgemeinden. Soweit sich die widerspruchsführenden Kirchgemeinden auf die Kreuzkirchgemeinde berufen, so handelt es sich bei der Kreuzkirchgemeinde ebenfalls um eine ganz normale Kirchgemeinde – mit den Besonderheiten des Kreuzchors und anderen Besonderheiten selbstverständlich – die sich inzwischen in eine Kirchgemeindevereinigung mit der Johanneskirchgemeinde und der Lukaskirchgemeinde begeben hat. Die seit 01.01.2020 bestehende Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden (ABl. 2019 S. A 210) umfasst einen großen Teil der Dresdner Innenstadt. Das Einzugsgebiet für die Kreuzkirche ist erweitert (die neue Kirchgemeinde hat 9.704 Gemeindeglieder), die Basis für Anstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist größer und mit einer gewissen Ruhe wird diese Kirchgemeindevereinigung von den Gemeindegliedern mitvollzogen. Voraussetzung ist natürlich eine Binnenkommunikation, die nicht Unterschiede betont, sondern den gemeinsamen Weg in den Vordergrund der Überlegungen stellt. Eine so tiefgehende Veränderung wie bei der Kreuzkirchgemeinde ist im Übrigen von den widerspruchsführenden Kirchgemeinden nicht verlangt worden, es geht lediglich um die Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses.

Die von den widerspruchsführenden Kirchgemeinden vorgetragene „großzügige Anwendung von Ausnahmeregelungen“ führt im Ergebnis zu einer Verwaltungspraxis, die ihrerseits gesetz- und später auch verfassungswidrig wäre. Ihr lägen keine vergleichbaren Kriterien zugrunde, sie würde vielmehr allein auf der Darstellung individueller Besonderheiten der Kirchengeschichte, von Gemeindekonzeptionen, seelsorgerlichen Gründen oder einer ganzen Reihe anderer Besonderheiten, von denen jede Kirchgemeinde einige abrufbar parat hat, beruhen.

Das von den widerspruchsführenden Kirchgemeinden geforderte Kriterium, nämlich die individuelle Besonderheiten einer Kirchgemeinde, ist kein tauglicher Maßstab für eine Ausnahmeentscheidung nach § 18 Absatz 2 KGStrukG und wird daher in der Verwaltungspraxis des Landeskirchenamtes nicht angewandt.

b) § 1 Absatz 7 KGStrukG:

Mit Blick auf das Entschließungsermessen ist zunächst festzustellen, dass die Anordnung nicht bereits zum 01.01.2020 oder zum 01.01.2021 erfolgt ist, sondern durchaus die Hoffnung bestand, dass von einer Anordnung abgesehen werden könnte. Insofern ist dem Landeskirchenamt das Entschließungsermessen bewusst. Von der Anordnung hätte auch abgesehen werden können, wenn – wie mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 an beide Kirchgemeinden zum Ausdruck gebracht – die beiden Kirchgemeinden an einer gemeinsamen Innenstadtkonzeption gearbeitet, diese im Gespräch am 10.05.2021 im Landeskirchenamt vorgestellt und über eine strukturelle Verbindung ernsthaft hätte gesprochen werden können. Das Gegenteil war allerdings der Fall, so dass nicht ersichtlich war, dass beide Kirchgemeinden tatsächlich bereit gewesen wären, die Konzeption „Kirche in der Großstadt“, auf die sich beide Kirchgemeinden berufen, strukturell mit Leben zu erfüllen.

Die beiden widerspruchsführenden Kirchgemeinden berufen sich mit Blick auf § 1 Absatz 1 Satz 1 KGStrukG – eine Grundsatznorm, die die Zielstellung des Kirchengemeindestrukturegesetzes für alle Kirchgemeinden betont – und wenden ein, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert sei. Dies verkennt, dass § 1 Absatz 1 KGStrukG den Kirchgemeinden keine Veränderungssperre oder ein subjektives Recht auf unveränderte Struktur normiert, sondern dass mit § 1 Absatz 1 KGStrukG (in Anlehnung an § 10 Absatz 5 KVerf) eine kirchengesetzliche Aussage über den Zweck von Strukturanpassungen im Allgemeinen sowie das Verhältnis von Strukturanpassungen zu der „vom Landeskirchenamt im Rahmen der landeskirchlichen Grundsätze bestätigten Struktur- und Stellenplanung“ getroffen wird. Sofern man die Auffassung vertritt, dass der Aufgabenkatalog des § 9 Absatz 2 und 3 KVerf der Kirchgemeinden zu erfüllen ist, mögen die Kirchgemeinden insoweit recht haben, dass diese Aufgaben jedenfalls zu erfüllen sind. Eine Betrachtungsweise im Sinne der widerspruchsführenden Kirchgemeinden würde aber das Kirchengemeindestrukturegesetz zur Unanwendbarkeit führen, weil jede Kirchgemeinde – auch ohne Pfarr- oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiterstellen – in der Lage ist, ihren Auftrag zu erfüllen, wenn auch mit unterschiedlicher Reichweite oder Intensität.

Vor diesem Hintergrund ist § 1 Absatz 1 Satz 1 KGStrukG nur dann sinnvoll anwendbar, wenn er in einem allgemeinen Sinne verstanden wird und immer die Gemeinschaft der Kirchgemeinden – also die Norm im Sinne „für alle die Erfüllung ihrer Aufgaben“ gesichert bzw. besser gesichert ist. Der gesamtkirchliche Kontext wird hierdurch deutlich. Weder kann die Verpflichtung, sich strukturell zu verändern, an die Einsicht geknüpft werden, dass nicht (mehr) alle Aufgaben als Kirchgemeinde erfüllt werden können noch ist ein konkreter Aufgabenkatalog einführbar, mit dem ein Leistungsspektrum der Kirchgemeinden eingeführt wird.

Im ersten Fall könnte die Verpflichtung eines Teils der eventuell schwächeren Kirchgemeinden zwar von diesen akzeptiert, aber lediglich die Verbindung mit anderen eventuell schwächeren Kirchgemeinden angeordnet werden, während die Verpflichtung zur strukturellen Verbindung von stärkeren Kirchgemeinden praktisch immer mit dem Argument der Möglichkeit der Aufgabenerfüllung ausgeschlossen wäre. Im anderen Fall – Einführung eines Leistungskataloges – würde eine Bewertung der Kirchgemeinden im Hinblick auf die geistliche Substanz erfolgen, die sich rechtlichen Maßstäben entzieht.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 KGStrukG ist deshalb als Grundsatznorm zu verstehen, deren Zielstellung generell in der Aufgabenerfüllung aller Kirchgemeinden in der Gemeinschaft der Kirchgemeinden der Landeskirche besteht. Die Struktur- und Stellenplanung versucht dem seit Jahrzehnten nachzukommen und hierfür zu Kompromissen und zu einem Ausgleich zu kommen. Ein Recht, sich von der Einbindung in den gesamtkirchlichen Kontext der Veränderungsprozesse und Entscheidungen zu entziehen, besteht weder nach § 1 Absatz 1 Satz 1 KGStrukG noch nach anderen Normen.

Die Konzeption „Kirche in der Großstadt“, auf die sich die widerspruchsführenden Kirchgemeinden berufen, macht deutlich, dass die Kirchenleitung bei den Grundsätzen der Struktur- und Stellenplanung in den Groß-

städten ausgehend von der Analyse der gesamten Situation der Landeskirche konkrete, auch für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinden handlungsleitende, Maßstäbe entwickelt hat:

*„II. Anlass und Ziel der Konzeption »Kirche in der Großstadt«*

*Seit einem Jahrhundert vollzieht sich in unserer Landeskirche ein sich beschleunigender Säkularisierungsprozess. Dieser ist gekoppelt mit der vielfach beschriebenen demographischen Entwicklung Sachsens. Dazu gehört ein Bevölkerungszuwachs der Großstädte, der sich aus einer anhaltenden Abwanderung insbesondere junger Menschen aus dem ländlichen Raum speist.*

*Für die sächsische Landeskirche heißt dies: Wir werden deutlich weniger Mitglieder haben und älter sein. Gegenwärtig leben etwa 75 % der Mitglieder unserer Landeskirche im ländlichen Raum und ca. 25 % in den Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig. In diesen Zentren werden es 2040 ca. 35 % sein. Insbesondere Dresden und Leipzig erwarten einen zum Teil deutlichen Bevölkerungszuwachs, gerade auch jüngerer Menschen. Doch bleibt auch festzustellen, dass die Mitgliedschaftsentwicklung in den sächsischen Großstädten nicht parallel zum Zuwachs der Bevölkerung erfolgt.*

*Dafür gibt es im Wesentlichen drei Gründe:*

*Zum Ersten hat die Taufe von Kindern für die sächsische Landeskirche – gerade auch in den ersten Lebensjahren – eine bleibend hohe theologische Bedeutung. Die Kindertaufe ist das deutliche Zeichen: Vor jeder eigenen Entscheidung zum Glauben hat Gott jeden Menschen aus Liebe bei seinem Namen und in eine Gemeinde gerufen. Das Taufverhalten evangelischer Eltern hat sich verändert. Die Taufe im Kleinkindalter wird immer weniger praktiziert. Das eigene Kind soll später einmal selbst entscheiden, ob es getauft werden will. In Folge kommt es zu weniger Taufen.*

*Zum Zweiten führen die Ehen und Partnerschaften zwischen Evangelischen und Konfessionslosen im Verhältnis zur Kirche eher zu einer Distanzierung und weniger zu einer Intensivierung.*

*Zum Dritten ist das Phänomen festzustellen: Menschen, die aus noch konfessionell geprägteren Teilen der Bundesrepublik nach Sachsen ziehen, nutzen oft den Umzug, um aus der Kirche auszutreten.*

*Auch beim Umzug innerhalb unserer Landeskirche gibt es eine vergleichbare Tendenz. Eine nicht geringe Zahl von jungen Menschen, die der Ausbildung wegen nach Chemnitz, Dresden oder Leipzig ziehen, findet keinen Anschluss an städtische Kirchgemeinden unserer Landeskirche bzw. an andere kirchliche Angebote.*

*All dies zeigt, wie sehr Glauben ein Phänomen ist, das in das soziale Beziehungsfeld eingewoben ist. Hält das soziale Umfeld Religion für bedeutsam, dann kann sich der Einzelne dem schwer entziehen. Aber das Umgekehrte gilt auch: Wenn das soziale Beziehungsfeld Glauben für irrelevant hält, hat dies unmittelbaren Einfluss auf die eigene Haltung. Es kann als positive Herausforderung verstanden werden, oder Anlass sein, sich der Mehrheitshaltung anzupassen.*

*Für die Konzeption »Kirche in der Großstadt« ergeben sich daraus folgende missionarische Fragen und Ziele:*

*1.) Wie gelingt es Kirchgemeinden, Eltern und Kinder bis zu dem Zeitpunkt zu begleiten, an denen die Kinder getauft werden? Diese Frage stellt sich für die Säuglingstaufe und für die Taufe zu einem biographisch späteren Zeitpunkt.*

*2.) Wie können Menschen, die evangelisch sind, besser und nachhaltiger in städtischen Kirchgemeinden Kontakt finden, sei es, dass sie nach Chemnitz, Dresden oder Leipzig umziehen, sei es, dass sie in konfessionsunterschiedlichen Partnerschaften leben?*

*3.) Wie gelingt es darüber hinaus, Menschen, die sich in ihrer Konfessionslosigkeit als »normal« empfinden, durch Personal, Räume und Rhythmen dazu anzuregen, sich mit Gott zu befreunden?*

*Diese Fragen und Ziele kommen zu den vielfältigen Aufgaben der städtischen Kirchgemeinden im Blick auf die, die »schon da« sind, hinzu. Sie ergeben sich aus den beschriebenen Entwicklungen und stellen eine Ressource und Chance für unsere gesamte Kirche dar. Dazu braucht es Rahmenbedingungen, die für einen längeren Zeitraum ein kontinuierliches inhaltliches Wirken ermöglichen.*

*Deshalb sollen in einer ersten Phase bis zum 01.01.2019 Strukturverbindungen nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz für Dresden und Leipzig von mindestens 6000 und für Chemnitz von mindestens 5000 Gemeindegliedern umgesetzt bzw. so geplant werden, dass aufgrund erkennbarer Zwischenschritte die Realisierung nachvollziehbar ist. Die Bildung der Strukturverbindungen dieser Größe soll endgültig bis 2025 verwirklicht sein und auch 2040 noch diese Größe besitzen.*

*Die genannten Größenordnungen ergeben sich aus dem Anliegen, sowohl eine kontinuierliche, organisatorisch abgesicherte Zusammenarbeit in Teams als auch eine konzeptionelle Schwerpunktsetzung zu ermöglichen. Eine derartige Strukturverbindung bildet auch das theologische Grundanliegen von Kirche ab: In Verbundenheit durch gegenseitige Akzeptanz und Unterstützung Gemeinde Jesu Christi zu bilden.*

*In einer zweiten Phase, verstärkt mit 2025, sind für einen Zeitraum von 15 Jahren die oben benannten »inhaltlichen« Ziele Schwerpunkt des kirchlichen Lebens in den sächsischen Großstädten. Der Gewinn dieses Zeitraums von 15 Jahren, in dem ohne größere Strukturanpassungen im Gemeindebereich missionarische Projekte und Strategien des Gemeindeaufbaus begonnen bzw. weitergeführt werden können, ist ein wesentliches Ziel der Konzeption »Kirche in der Großstadt«. In diesem Zusammenhang wird die sich ergebende Stellenverteilung pro Kirchenbezirk ab dem Jahr 2025 an die Gemeindegliederentwicklung seit 2019 angepasst.“*

Die von der Kirchenleitung gebildeten Maßstäbe fließen auch in das Ermessen des Landeskirchenamtes ein, das verpflichtet ist, auf der Grundlage von Kirchengesetzen auch Beschlüsse von Kirchenleitung und Landessynode (§ 32 Absatz 1 KVerf) Entscheidungen zu treffen. Dabei besteht selbstverständlich in Bezug auf die Anordnung nach § 1 Absatz 7 als auch im Hinblick auf § 18 Absatz 2 KGStrukG ein eigenes Ermessen. Es besteht aber auch die Verpflichtung, die Grundsatzbeschlüsse anderer kirchenleitender Organe – hier der Grundsatzbeschlüsse der Kirchenleitung zur Struktur- und Stellenplanung („Damit die Kirche im Dorf bleibt“, „Kirche mit Hoffnung in Sachsen“ und „Kirche in der Großstadt“) – zu berücksichtigen.

Abzuwägen waren die Gründe, die für die Umsetzung der mit der landeskirchlichen Struktur- und Stellenplanung verbundenen Ziele, die unter anderem Größenordnungen für gemeinsam verbundene Struktureinheiten – in den Städten Leipzig und Dresden 6.000 Gemeindeglieder – vorsieht, um die Stellenplanung hierauf auszurichten und eine kontinuierliche, organisatorisch abgesicherte Zusammenarbeit in Teams für eine konzeptionelle Schwerpunktsetzung zu ermöglichen. Dabei gehen sowohl „Kirche in der Großstadt“ als auch „Kirche mit Hoffnung in Sachsen“ davon aus, dass die Teamarbeit in größeren strukturell verbundenen Kirchengemeinden für das Gemeindeleben und für die Ausstrahlung nach außen in einer säkularen Gesellschaft geboten ist. Mindestens drei volle Pfarrstellen pro gebildeter Strukturverbindung (Schwesterkirchverhältnis, Kirchspiel, Kirchengemeindeglied oder vereinigte Kirchengemeinde) sollen erreicht werden, um eine strukturell stabile Anstellungsstruktur der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu erzielen. Dabei sind volle Stellenanteile im Blick. Die widerspruchsführenden Kirchengemeinden erreichen zusammen eine Größe von mehr als 6.000 Gemeindegliedern und würden in dieser Strukturverbindung – oder eben auch in anderen Strukturverbindungen, die aber weder vom Kirchenbezirk noch von den widerspruchsführenden Kirchengemeinden vorgeschlagen oder erwogen wurden – diese Maßgaben erfüllen können. Von den widerspruchsführenden Kirchengemeinden wurden keine Argumente vorgebracht, die eine Verbindung von landeskirchlicher Struktur- und Stellenplanung mit der Verbindung kirchengemeindlicher Anliegen in einem Schwesterkirchverhältnis unmöglich machen würden. Dass die Ermessensabwägung ergab, dass keine stärkere Verbindung nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz – also kein Kirchspiel, kein Kirchengemeindeglied und keine Kirchengemeindevereinigung – sondern lediglich die Verbindung im Schwesterkirchverhältnis angeordnet wurde, ist als mildestes Mittel ermessensfehlerfrei.

Zusammengefasst sind keine Ermessensfehler ersichtlich, ergänzend wird auf die zutreffenden Ausführungen im Ausgangsbescheid vom 19.07.2021 verwiesen. Vorsorglich wird knapp auf die weiteren Gründe eingegangen, die gegen die Bescheid eingewandt werden:

Geschichte:

Pfarrer Johannes Pfeffinger ist 1540 auf Betreiben des Magistrates der Stadt Leipzig vom Kurfürsten gegen seinen Willen von Belgern nach Leipzig an St. Nicolai versetzt worden. Ein überzeugendes Beispiel für eine Pfarrstellenbesetzung bzw. die Übernahme des Amtes des Superintendenten wäre dieses Verfahren heute wohl eher nicht. Abgesehen hiervon bestanden zum damaligen Zeitpunkt keine rechtlich selbständigen oder voneinander getrennten Kirchengemeinden, die ihrerseits als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Entwicklung des ausgehenden 19. Jahrhunderts sind. Zu berücksichtigen – wenn man auf die Geschichte Bezug nimmt – wäre auch das Beispiel des in der Thomaskirche abgebildeten Pfarrers Oskar Pank. Er war 1882 Pfarrer in St. Nicolai, wechselte 1884 nach St. Thomas – verbunden mit dem Amt des

Leipziger Superintendenten. Die Verbindungen zwischen St. Thomas und St. Nicolai waren also in früheren Jahrhunderten offenbar enger als heute – geistlich und wohl auch strukturell.

**Profil und jüngere Geschichte:**

Die unterschiedlichen Schwerpunkte, die beide Kirchengemeinden setzen, stehen nicht in Frage. Auch die jüngere Kirchengeschichte (1989) spricht nicht gegen eine gemeinsame Zusammenarbeit im Rahmen eines Schwesterkirchverhältnisses. Dass es „keinen Platz“ gäbe für die Anliegen der jeweils anderen Kirchengemeinde wäre eine kritische Anfrage und bestätigt im Kern die Notwendigkeit einer Innenstadtkonzeption. Platz für wechselseitige Anliegen von zwei Kirchengemeinden in der Innenstadt von Leipzig angesichts eines säkularen und säkularisierten Umfeldes sollte es immer geben.

**Anstellende Kirchengemeinde:**

Die Anlage zum Bescheid legt als anstellende Kirchengemeinde die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Leipzig fest, die gemeindegliederstärker ist und angesichts des größeren Stabes an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein hohes Potential hat, die Aufgaben der anstellenden Kirchengemeinde zu erfüllen. Das bedeutet nicht, dass nicht auch die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Leipzig anstellende Kirchengemeinde sein könnte, allerdings war durch das Landeskirchenamt eine Entscheidung zu treffen, die sich an der Gemeindegliedergröße und dem vorhandenen Potential der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas orientierte.

**Pfarramt/Pfarramtsleitung:**

Die – noch nicht entschiedene – Pfarramtsleitung ist bei mehreren Pfarrstellen mit der Pfarrstelle verbunden, die einem Pfarrer/einer Pfarrerin mit der Übertragungsurkunde übertragen wird. Weder muss der Pfarramtsleiter/die Pfarramtsleiterin für alle Fragen Ansprechpartner sein – das Pfarramt ist etwas anderes als ein Büro – noch ist die Pfarramtsleiterin/der Pfarramtsleiter für alles zuständig (hierzu grundlegend Klatte, M./Schurig, K., *Auf dem Weg ins Team – ein orientierender Impuls*, ABl. 2019 Nr. 12, S. B 9ff.).

**Gemeinsame Kirchenvorstandssitzung:**

Die Anordnung in Nummer 3 des Bescheides ging konform mit dem Zeithorizont zur Bestimmung der Mitglieder der Kirchenbezirkssynode. Die Begründung der widerspruchsführenden Kirchengemeinden, dass zwischen dem 20.07.2021 und dem 31.08.2021 angesichts der Schulferienzeit keine gemeinsame Kirchenvorstandssitzung möglich gewesen sein soll, ist eher fraglich. Die Leistungsfähigkeit der beiden Kirchengemeinden mit Blick auf die Einberufung von Kirchenvorstandssitzungen bzw. das Treffen von Entscheidungen ist hoch. Gleichwohl kann zugunsten der beiden Kirchengemeinden in Nummer 3 der Bescheid abgeändert und die Frist verlängert werden, um die Möglichkeit einer gemeinsamen Kirchenvorstandssitzung in den nächsten Wochen innerhalb der gesetzten Frist zu eröffnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hans-Peter Vollbach

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstr. 6, 01069 Dresden erheben. Als fristwährend gilt auch der Eingang der Klage beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstr. 6, 01069 Dresden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen; sie muss einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Entscheidung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Für den Fall, dass Sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, kann die Klage nur durch einen Rechtsanwalt, der einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, eingelegt und begründet werden.